Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 1⅔ Thlr., Wochen-Abonnem. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2⅙ Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr., Reclame 5 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 586. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 15. December 1874.**

Deutschland.

Berlin, 14. December. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den früheren Bezirks-Präsidenten Grafen Adolph von Arnim-Boytzenburg zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ernannt. (Reichsanz.)

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

30. Sitzung des Reichstages. (14. December.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, v. Stosch, Stephan, Friedberg u. A., später Fürst Bismarck.

Der Bericht der Geschäftsordnungs-Commission über den Antrag des Abg. Lasker, betreffend die Zulässigkeit der Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags, sollte eigentlich den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden; die Commission hat aber, obwohl sie mehrere Sitzungen zu diesem Zwecke abgehalten, ihre Berathungen bis heute noch nicht abschließen können.

Das Haus tritt daher sofort in die erste Berathung der mit Rußland abgeschlossenen, aus 15 Artikeln bestehenden und zunächst für ein Jahr giltigen Convention über die Regulirung von Hinterlassenschaften ein. Ihre Bedeutung so wie einige Ausstellungen des Abg. Römer (Würtemberg), die bei der Unruhe des Hauses fast unverständlich bleiben, treten in dem weiteren Verlauf der Discussion klar hervor.

Bundesbevollmächtigter Dr. Friedberg: Der vorliegende Vertrag ist das Ergebniß mühsamer Verhandlungen, die Jahre lang zwischen der Reichsregierung und der kaiserlich russischen Regierung geschwebt haben. Diese Verhandlungen hatten deshalb ganz besondere Schwierigkeiten, weil der Vertrag so allgemein gefaßt werden mußte, daß die verschiedenen Rechtssysteme, die im deutschen Reiche in Bezug auf das Erbrecht gelten, Unterkunft in dem Vertrage wenigstens in so weit finden konnten, daß man mit dem Vertrage zu operiren vermöchte. Der Herr Vorredner hat nun zwei Haupteinwände entgegengesetzt; erstens, daß der Antrag die Rechte der Consular-Agenten, die den Nachlaß vertreten, unbegrenzt aufstelle und nicht genügend die einzelnen Positionen präcisire, welche nur diese Agenten üben könnten. Dieser Einwurf könnte wohl für begründet erachtet werden, allein man mußte befürchten, daß, sowie man begönne zu detailliren, man in eine Kasuistik kommen würde, die sich kaum für ein Gesetz, geschweige denn für einen internationalen Vertrag geschickt hatte. Was in dieser Beziehung nothwendig ist, das glaube ich, giebt der Artikel 9 vollkommen, der den Agenten die allgemeine Befugniß ertheilt, Bevollmächtigte zu stellen, Eide zuzuschreiben, Vergleiche zu schließen, kurzum, alles dasjenige zu thun, was nothwendig ist, um die Nachlaßregulirung zu einem, die Interessen unserer Staatsangehörigen und bezw. den Interessen der jenseitigen Staatsangehörigen, gedeihlichen Ausgang zu bringen.

Alles das aufzunehmen, was man etwa einem Bevollmächten in einer einzelnen Nachlaßregulirung in einer Vollmacht ausdrücken könnte, das würde fast zu einem Curiosum in einem internationalen Vertrage geführt haben, denn jeder, der eine Vollmacht kennt, die zum Zwecke einer Nachlaßregulirung ausgestellt ist, weiß, daß sie meistens ebensoviel Umfang hat, wie der ganze Vertrag mit seinen Motiven. — Der zweite Einwand, den der Herr Vorredner gemacht hat, besteht darin: es sei das Princip des gemeinen Erbrechts durchbrochen oder, wie er sich ausdrückt, es sei ganz auf den Kopf gestellt. Er fügte dann hinzu: Später sei dies auf den Kopf gestellte Princip noch einmal auf den Kopf gestellt durch die Bestimmungen über den Wohnort und den Heimathsort. Ich will nicht darauf antworten, daß, wenn es wirklich zweimal auf den Kopf gestellt wäre, am Ende das rechte Princip wieder auf die Beine kommt (Heiterkeit), aber der Schwierigkeiten und der civilistischen Bedenken, die der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, sind sich die vertragenden Regierungen und demnächst der Ausschuß des Bundesrathes sehr wohl bewußt gewesen. Auf Seite 12 und 13 des Berichts finden Sie aber überzeugend nachgewiesen, warum wir doch geglaubt haben, den Vertrag zur Annahme empfehlen zu können, obgleich man de theoria und juristisch sehr wohl das darin angenommene Princip der Scheidung des Mobiliar- und Immobiliar-Nachlasses bezweifeln und bekämpfen könnte.

Mitentscheidend war für die Annahme des Vertrages, daß eine andere große Regierung bereits einen ganz ähnlichen Vertrag und auch gerade in Bezug auf die Scheidung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses dasselbe Princip angenommen hat, obgleich doch in den Rechtssystemen jenes großen Landes, Frankreich, alle die Bedenken, die der Herr Abgeordnete angeführt hat, in der Theorie von den wissenschaftlichen Vertretern dieses Rechts hervorgehoben worden sind. Nichtsdestoweniger hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, diese theoretischen Bedenken bei Seite zu schieben, um zu einem praktischen Resultate zu kommen und ein praktisches Resultat bietet der Vertrag dahin, daß die Rechte unserer deutschen Staatsangehörigen in Rußland fortan besser gewahrt werden können wie bisher, und daß die Reziprozität auch dem andern vertragenden Lande gegenüber bei uns gewahrt ist. Allerdings ist der Gedanke der Reziprozität der durchweg leitende Grundsatz und niemals wird Ihnen ein Vertrag vorgelegt werden dürfen, der sich von diesem leitenden Grundsatze auch nur um eines Haares Breite entfernt. Aber fragen Sie sich, wem kommt denn dieser Vertrag praktisch hauptsächlich zu Gute, so ist die Antwort: es sind die Angehörigen des deutschen Reiches.

Denn diese befinden sich in weit größerer Anzahl in Rußland, als sich Russen in Deutschland befinden und das ist meiner Meinung nach ein sehr wichtiges Moment, wenn Sie sich vor die Frage gestellt finden: wollen Sie den Vertrag, weil er Ihnen vielleicht wissenschaftlich nicht durchweg gefällt, obgleich er praktisch unseren Staatsangehörigen zu Gute kommt, verwerfen oder annehmen? Die verbündeten Regierungen sind der Meinung gewesen, daß in diesem Vertrage ein sehr dankenswerther Schritt auf der allgemeinen Entwickelung des internationalen Rechtes liegt und daß in dem Schutze, der den Nachlassenschaften unserer Staatsangehörigen und vice versa gegeben wird, noch ein ferneres Moment liegt, das weit über die für die Vermögensverhältnisse dadurch gesuchten Vortheile hinausgeht, daß nämlich dieser Vertrag auch von hohem politischen Werth ist. Die verbündeten Regierungen bitten daher, die Bedenken, die wir auch gehabt haben, zu unterdrücken dem großen Ziele zu Liebe, das damit angestrebt wird.

Abge. Frühauf erklärt sich zum Dank gegen die Reichsregierung für den Abschluß eines Vertrages verpflichtet, der in dem Gebiet der internationalen Vertragsschlüsse einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Aber zugleich erinnert er daran, daß Verträge allein es nicht thun, wenn die zu ihrer Effectuirung erforderlichen Organe, in diesem Falle also die Berufsconsuln, fehlen, welche die großen Dimensionen des russischen Reiches zur Erfüllung ihrer Pflicht in ganz anderer Weise zu überwinden wissen werden, als die Wahlconsuln, die, wenn sie nach dem Todesfall eines Landsmannes interveniren sollen, vor einer Distance von 60 Meilen leicht zurückschrecken. Eine Reform des Consulatswesens im Sinne der Vermehrung der Berufsconsuln ist daher dringend zu wünschen, und der Bundesbevollmächtigte Dr. Friedberg fügt hinzu, daß die verbündeten Regierungen diese Anschauung in Erwägung gezogen haben und theilen.

Abg. Bähr: Die Convention ist nicht ohne große Schwierigkeiten zu Stande gekommen und ich bin auch mit dem Grundgedanken derselben, daß nach dem Tode eines Staatsangehörigen nicht das Erbrecht des Ortes, wo er gelebt hat, sondern das seines Heimathsortes entscheidend sein soll, vollkommen einverstanden; ich beklage aber, daß davon zwei Ausnahmen gemacht sind, vielleicht gemacht werden mußten: es sollen nämlich für das Grundeigenthum und für den Fall, wo ein Angehöriger des fremden Staates an der Erbschaft betheiligt ist, nicht die Gesetze des Heimathlandes, sondern des Wohnortes in Anwendung kommen. Die Anwendung der lex rei sitae wird zu manchen Unzuträglichkeiten führen; denn der Nachlaß wird dadurch in zwei Theile getheilt, und zwar lediglich nach dem Objekt in Mobiliar- und Immobiliarvermögen. Von welchem Theile werden nun z. B. etwa vorhandene Schulden bezahlt? Der Bericht des Justizausschusses läßt die Sache im Unklaren; er rechnet die activen Forderungen zu den Mobilien; geht dann aber mit einem Gedankensprunge auf die Schulden über, als wenn Schulden und Forderungen parallel ständen; nach meiner Ansicht gehören die Schulden gar nicht zum Nachlaß, sondern sind nur eine Belastung desselben. Das richtige Princip würde sein, daß beide Theile des Nachlasses pro rala des Werthes für die Schuld haften; das würde allerdings ein schwieriges Ermittelungsverfahren voraussetzen; aber ich bin auch weit entfernt, dem Vertrage hier entgegenzutreten, den ich vielmehr für eine große Wohlthat halte; ich wollte aber nur anheim geben, ob es nicht möglich wäre, bei der Ratification entsprechende Erläuterungen zu geben; jedenfalls aber verdient dieser Punkt bei einer Revision große Berücksichtigung.

Hiermit schließt die erste Berathung; die Vorlage wird nicht an eine Commission verwiesen, sondern das Haus tritt sofort in die zweite Berathung ein.

Zu Art. 1. bemerkt Abg. Kapp: Ich verhehle mir durchaus nicht die juristischen Schwierigkeiten, die von den Vorrednern angeregt sind, bitte Sie aber dennoch, den Vertrag unverändert anzunehmen. Die Sicherung der Verlassenschaft der in Rußland Verstorbenen war bisher so schwierig, weil die Behörden nicht das Interesse hatten, was jetzt der Consul an den Erbschaften hat; dann auch, weil die persönlichen Verhältnisse der Erblasser und ihrer Erben nicht so genau bekannt waren. Früher suchten gute Freunde oder Verwandte, unter dem Titel der Verwandtschaft oder irgend einer Schuld, die Verwaltung des Nachlasses ganz in ihre Hand zu bekommen; da zerrinnt denn gewöhnlich das Vermögen in den Händen des Administrators und aus meiner Praxis weiß ich, daß keine 50 Prozent der Erbschaften in die Hände der berechtigten Erben gelangt sind; es entwickelte sich dabei eine Theorie und ein System kühner Griffe, von der man sich hier in Berlin keine Vorstellung macht. Der Art. 1 sichert den Nachlaß, indem er den Consul zum Vertreter der Erben macht, so lange, bis sie selbst ihren Willen kundgegeben haben.

Die theoretischen Bedenken des Abg. Römer verschwinden vor der Praxis. Wenn er eine gleiche Behandlung des Mobiliar- und Immobiliarnachlasses als das richtigste Princip anerkennt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir dieses Princip schon oft durchbrochen haben, bei Feudalverhältnissen, beim Anerbenrecht und besonders bei jeder Gelegenheit, wo wir mit englischem Recht zu thun haben, also z. B. in Verträgen mit England, Amerika u. s. w. In solchen Fällen haben wir einen Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrücklich anerkennen müssen. Da sich die Mehrzahl der Fälle auf das Mobiliarvermögen kleiner Leute beziehen wird, erwarte ich keine großen practischen Schwierigkeiten, besonders da in den meisten Fällen der Vertrag zu unsern Gunsten und nicht zu Gunsten der Russen angewendet werden wird.

Art. 1 wird genehmigt. — Art. 9 bestimmt die Consuln gesetzlich als Bevollmächtigte der Erben, ausgenommen für den Fall, wo sie selbst bei der Erbschaft, als Legatare oder in sonstiger Eigenschaft betheiligt sind.

Abg. Frühauf vermißt eine positive Bestimmung, was denn in einem solchen Falle geschehen solle.

Abg. Meyer (Thorn) sieht in dieser Einsetzung der Consuln als Bevollmächtigte einen Vorzug des Vertrages; er kann die Bedenken des Abg. Römer nicht theilen; denn die Rechte der Bevollmächtigten richteten sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Erblasser gestorben; der Consul hat alle diejenigen Rechte, die nach den dortigen Landesgesetzen durch Specialvollmacht ertheilt werden können. Die Frage, in wie weit er verantwortlich ist, muß dagegen nach den inländischen Gesetzen entschieden werden. Den großen Vortheil dieses vertragsmäßigen Rechtes der Consuln kann besonders der schätzen, der Gelegenheit gehabt hat, die schweren Schädigungen zu beobachten, die früher für unsere Landsleute entstanden sind.

Artikel 9, sowie sämmtliche übrige Artikel werden genehmigt und ist damit die Convention in zweiter Berathung erledigt.

Demnächst passirt der Additional-Artikel zu dem am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen die erste und zweite Lesung, ohne zu einer Discussion Veranlassung zu geben.

Das Haus setzt hierauf die zweite Berathung des Etats für 1875 fort, bewilligt zunächst den Etat des Allgemeinen Pensionsfonds in Einnahme und Ausgabe und die Ausgaben der Rayon-Entschädigungsrenten auf Grund der lediglich formalen Abänderungsanträge der Budgetkommission, geht dann zu den einmaligen Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres über und setzt hierbei auf Antrag der Budget-Commission ab: 1) 90,000 Mark für den Bau einer Dampfmahlmühle beim Proviantamt zu Berlin, 2) 150,000 Mark für den Bau eines Getreide- und Mehlthurms in Leipzig.

Die Budget-Commission hat ferner beantragt 1) 300,000 Mark, welche als erste Rate für den Bau einer Garnisonkirche in Breslau, und 2) 225,000 Mark, welche zu demselben Zwecke für Neisse gefordert werden, zu streichen. Der Referent Abg. Dr. Stephani bemerkt zu der ersten der beiden Positionen, daß dieselbe in der Budgetcommission mit Stimmengleichheit abgelehnt worden sei.

General-Major v. Voigts-Rhetz ersucht um Bewilligung der zu 1) gedachten 300,000 Mark. Die Verhältnisse in Breslau lassen die geforderte Ausgabe durchaus nothwendig erscheinen. Die evangelische Garnison in Breslau beträgt ungefähr 3000 Mann, welche seit 100 Jahren auf die Mitbenutzung der St. Barbara-Kirche angewiesen sind. Breslau besitzt 4 evangelische Kirchen, deren jede zu einer Parochie von 20—30,000 Seelen gehört, so daß schon heute das Bedürfniß vorhanden ist, zweimal Vormittags Gottesdienst zu halten. Die Bemühungen, die Breslauer Garnison in eine dieser Kirchen einzupfarren, sind fehlgeschlagen, inzwischen ist die St. Barbarakirche, in welcher bisher 380 Plätze für die Garnison reservirt waren, ebenfalls Parochial-Kirche geworden, so daß 1875 die Garnison ganz ohne Kirche sein wird. In der Commission hat man die Forderung abgelehnt mit dem Bemerken, daß so lange noch die Breslauer Garnison nicht vollständig kasernirt sei, man auch nicht an Kirchenbauten denken dürfe. In der That sind aber in Breslau die Truppen vollständig in Kasernen untergebracht. Es fehlt augenblicklich in der St. Barbarakirche sogar an Raum, um die Gedächtnißtafeln für die in den Kriegen 1813, 1814 und 1815 Gefallenen anzubringen und haben dieselben vorläufig in den zu Gebote stehenden Depots untergebracht werden müssen. — Diese Angabe wird durch den Abg. Dr. Wehrenpfennig, der über die Petition der St. Barbaragemeinde berichtet, bestätigt.

Abg. v. Hoverbeck findet die Uebereinstimmung der eben gehörten Ausführungen des Commissars und des Inhaltes der Petition zu auffallend, als daß man nicht einen inneren Zusammenhang zwischen beiden vermuthen sollte. Es sei doch wunderbar, daß man nicht einen Platz für die Anbringung von Gedenktafeln finden könne, aber wenn selbst dem so wäre, so dürfe man daraus doch nicht die Nothwendigkeit eines Kirchenbaues in Breslau deduciren, womit man sich in ein entsetzlich theures System hineinarbeiten würde. Die Commission hat auch nicht gefragt, ob die Garnison in Breslau vollständig kasernirt sei, sondern hat constatirt, daß in Deutschland noch 85,000 Mann in Bürgerquartieren untergebracht werden müssen (hört! links) und verlangt, daß diese erst kasernirt würden, ehe die Rede von Garnisonkirchenbauten sein könne. Redner ist überhaupt kein Freund für einen besonderen Militärgottesdienst. Der Soldat müsse sich in der Kirche allen anderen Confessionsgenossen gleichfühlen und sollte überhaupt nicht zum Gottesdienst commandirt werden. (Zustimmung links.) Es entspräche dies wenigstens keineswegs den heutigen Anschauungen. — Wenn man 300,000 Mark nur als erste Rate bewilligen wolle, so würden sich die künftigen Ausgaben noch gar nicht absehen lassen.

General-Major v. Voigts-Rhetz erklärt, daß ihm die Petition ganz unbekannt gewesen. Ueber das Commandiren zum Gottesdienst könne man verschiedener Meinung sein, aber wenn man die Truppen auch nicht dazu commandire, so müsse man ihnen doch wenigstens einen Ort anweisen, wo sie ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könnten, und ein solcher sei in Breslau nur durch einen Neubau zu beschaffen.

Abg. Richter (Hagen): Wenn man rechnen wollte: so und so viel Seelen kommen auf jede Kirche, so brauchten wir in Berlin 20 Mal so viele Kirchen als wir haben, um alle Köpfe unterzubringen. Zudem widerstrebt mir der Gedanke, Jemanden zum Gottesdienst zu commandiren durchaus, die Soldaten sind eben keine Schüler und keine Sträflinge. Außerdem sind gerade heute die Principien über die Militärseele heftig ins Schwanken gekommen, und die Zuspitzung der Gegensätze innerhalb der einzelnen Confessionen wird von selbst zu einem Aufgeben der jetzigen Praxis führen. Nun liegen aber die Verhältnisse in Breslau keineswegs so klar, wie es nach den Worten des Bundes-Commissars den Anschein hat, es existiren in Breslau nicht 4, sondern 6 evangelische Pfarrkirchen, 1 Filialkirche, 1 reformirte Kirche u. s. w. und es wäre zu untersuchen, ob man die Truppen nicht ganz gut bataillonsweise darauf vertheilen könnte. Endlich bezweifle ich, ob wirklich 3000 evangelische Soldaten in Breslau stehen; die ganze Garnison beträgt nur 5000 Mann, darunter ist aber ein ganz erheblicher Bruchtheil aus der vorwiegend katholischen Grafschaft Glatz. So viel ich erfahren habe, war übrigens während des Garnison-Gottesdienstes in der St. Barbara-Kirche immer noch Platz genug für das andere Publikum. (Heiterkeit.)

Die 300,000 Mark für die Garnisonkirche in Breslau werden hierauf abgelehnt.

Zu den für die Garnisonkirche in Neisse beanspruchten 225,000 Mark bemerkt Abg. Dr. Friedenthal: In Neisse liegen die Verhältnisse wesentlich anders als in Breslau. Die evangelische Gemeinde besitzt nur eine evangelische Kirche, welche bereits für sie selbst unzureichend ist. Daneben bestand früher eine Garnisonkirche, welche aber wegen Baufälligkeit geschlossen werden mußte. Die bürgerliche Gemeinde erklärte sich bereit, vorübergehend die Garnison in ihre Kirche aufzunehmen, indessen ist der Raum darin so beschränkt, daß an Festtagen mehrmals hintereinander Gottesdienst abgehalten werden muß. Die Civilgemeinde hat die Zurücknahme dieser Erlaubniß in Aussicht gestellt, wenn nicht seitens der Militärverwaltung Schritte zur Abstellung dieses Mißstandes erfolgten. Nach Ablehnung der Position wird dieser Fall unzweifelhaft eintreten und die Militärverwaltung wäre dann außer der Möglichkeit, der Garnison überhaupt einen Gottesdienst zu beschaffen. Diese Thatsachen konnten der Budgetcommission noch nicht, wie heute, als authentisch vorgeführt werden, ich hoffe, daß das Haus in seinem heutigen Votum ihnen Rechnung tragen wird.

Abg. Richter: Wir haben sowohl 1873 wie heute diese Forderung abgelehnt und bereits damals die Verhältnisse in Neisse zur Genüge erörtert. Es kommt aber hinzu, daß die Regierung Eigenthumsrechte an die dortige Kreuzkirche geltend gemacht und dieselbe der altkatholischen Gemeinde zur Benutzung überwiesen hat. Ich sehe nicht ein, weshalb sie dieselbe nicht auch der Garnison zur Verfügung stellt. Zudem handelt es sich nur um einen ganz geringen evangelischen Bruchtheil der Garnison.

Abg. Dr. Friedenthal erwiedert, daß der größte Theil des in Folge der befestigten Lage der Stadt sehr starken Officierscorps evangelisch ist. Die Eigenthumsverhältnisse der Kreuzkirche sind zur Zeit Gegenstand eines Processes, dessen Ausgang sehr zweifelhaft sei und jedenfalls seiner Ueberzeugung nach nicht dahin führen würde, der Militärverwaltung die Mitbenutzung der Kreuzkirche zu ermöglichen.

Generalmajor v. Voigts-Rhetz: Die evangel. Kirche in Neisse reicht kaum für die Bedürfnisse der Gemeinde aus, ihre Chöre sind baufällig, die Lüftung eine so schlechte. daß mehrfach Leute während des Gottesdienstes unwohl geworden sind. Die Rechtsverhältnisse der Kreuzkirche sind noch nicht klar genug, um mit Rücksicht darauf die Position zu streichen.

Abgeordneter Richter ist der Meinung, man solle dann wenigstens den Ausgang des Processes abwarten. (Zustimmung.) Die gleichzeitige Benutzung der Kreuzkirche durch die Altkatholiken und die evangelische Garnison sei kein Unglück und die Verminderung der Zahl solcher Simultankirchen nur zu bedauern.

Abg. Grumbrecht wird die Position bewilligen, weil in Neisse ein Nothstand vorliege, der in Breslau nicht vorhanden sei.

Ageordneter Dr. Friedenthal versichert nochmals, daß man auf Grund jenes Rechtsstreites nicht dazu kommen werde, die Kreuzkirche der Garnison zu überlassen, eine Erklärung, welche Abg. Richter um so weniger zufriedenstellt, als sie nicht begründet worden ist. Die Kreuzkirche ist keine katholische Parochialkirche, sondern wird nur von Hospitaliten benutzt und kann ebenso gut der Garnison, wie der altkatholischen Gemeinde überlassen werden.

Abg. Miquel verkennt nicht, daß die Verhältnisse anders wie in Breslau liegen, schon weil es sich um eine kleine evangelische Kirche in der Diaspora handelt, die mit geringen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre eigenen Bedürfnisse kaum befriedigen könne. Dennoch wird er die Position ablehnen, weil er den Bau einer für Civilgemeinde und Garnison gemeinsam bestimmten Kirche wünschen müsse.

Die 225,000 Mark werden hierauf abgelehnt. (Für beide Posten stimmten die Conservativen, der größte Theil der Reichspartei und wenige Nationalliberale.) Die geforderte Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres für die Mehrausgaben bei den Pensionsfonds in den Jahren 1873 und 1874 in Folge der Gesetze vom 4. April 1874 und 30. Juni 1873 in Höhe von 833,400 Mark wird dem Antrage der Commission gemäß gestrichen.

Hieran schließt sich die zweite Berathung des Marine-Etats. Referent Abg. Rickert: Nach dem Flottengründungsplan war für 1875 eine Forderung von 18½ Millionen Mark im Ordinarium und 37½ Millionen im Extraordinarium des Marine-Etats, in Summa also 56 Millionen in Aussicht genommen. Der vorliegende Etat fordert im Ordinarium 18½ Millionen Mark, im Extraordinarium 11 Millionen und in einer besonderen Anleihe-Vorlage 13½ Millionen, in Summa also nur 43 Millionen Mark. Diese Minderforderung von 13 Millionen erkärt sich wesentlich dadurch, daß im Flottengründungsplan 3,900,000 Thlr. für die Herstellung und Vollendung des Marine-Etablissements in Ellerbeck angesetzt waren, welche in dem gegenwärtigen Etat nicht aufgenommen sind, weil die Kräfte nicht hingereicht haben, um in den letzten Jahren die Arbeiten so zu fördern, als ursprünglich beabsichtigt war. Zudem hat die Budgetcommission auf die Anfrage an den Marineminister, insoweit die Marineverwaltung in der Lage gewesen ist, in den letzten Jahren die ihr für bestimmte Zwecke zur Disposition gestellten Mittel aufzubrauchen, folgende Auskunft erhalten: Die Marineverwaltung wird in das nächste Jahr im Ordinarium mit einem Bestande von etwas über zwei Millionen Mark, im Extraordinarium von 35½ Millionen, zusammen also von 37½ Millionen übergehen. Das ist ungefähr der Betrag, welchen die Marineverwaltung in diesem Jahre im Ordinarium und Extraordinarium überhaupt fordert; sie wird daher für 1875 circa 77 Millionen Mark zur Disposition haben. Dieser Thatsache gegenüber wird die Behauptung gewiß gerechtfertigt sein, daß die Marineverwaltung in dem vorliegenden Etat und in der Anleihe für das Jahr 1875 nicht zu wenig in Anspruch genommen hat.

Von dem Abg. Behr ist der Antrag gestellt, den Reichskanzler zu ersuchen, durch die kaiserliche Marineverwaltung in Erwägung nehmen zu lassen, ob nicht die Errichtung von Seemanns-Erziehungs-Schiffen, wie solche in England seit 100 Jahren ein wichtiges Contingent für die dortige Marine liefern, auch im Interesse unserer Marine sich empfehlen würde?"

Marineminister v. Stosch: Die Regierung hat gewiß ein erhebliches Interesse daran, daß die seemännische Bevölkerung möglichst gut ausgebildet werde. Der Antrag bedeutet aber eine bedeutende Mehrausgabe im Marine-Etat. Auf den englischen Schulschiffen können etwa 150 Schiffsjungen untergebracht werden; jeder derselben kostet circa 185 Thlr. jährlich, wovon 120 Thaler für Kost und Bekleidung, 65 Thlr. für Unterricht und Verpflegung in Krankheitsfällen zu verausgaben sind. Wenn die Reichsregierung nur vier solcher Schulschiffe einrichtete, zwei in der Nordsee und zwei in der Ostsee, so würde sie dafür eine jährliche Ausgabe von 100,000 Thlr. machen müssen, wofür ihr der gegenwärtige Marineetat die Möglichkeit nicht gewährt habe.

Abg. Schmidt (Stettin) erklärt sich aus pädagogischen Gründen gegen den Antrag. Es sei überhaupt ein Uebelstand, wenn Knaben unter vierzehn Jahren schon zu einem festen Beruf bestimmt werden, zumal zu dem seemännischen, von dessen Schwere sie noch keine Ahnung haben. Allenfalls mag das hingehen, wenn das mit Willen des Vormundes geschieht. Für verwahrloste Kinder wären Schulschiffe allerdings eine Art von Rettungshaus. Der Antrag des Abg. v. Behr habe aber verwahrloste Kinder gar nicht im Auge.

Abg. v. Behr zieht mit Rücksicht auf die Erklärung des Marineministers seinen Antrag zurück. Es wird die Aufgabe der nautischen Vereine sein, zu erwägen, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Errichtung von Seemanns-Erziehungsschiffen geschehen könne.

Erwähnenswerth ist, daß dem Seebataillon eine Zulage von 14,364 Mark gewährt wird zur Solderhöhung der Spielleute und Oeconomiehandwerker in Consequenz eines gleichen Beschlusses für dieselben Kategorien beim Etat des Landheeres. Aus demselben Grunde wird der Seeartillerie-Abtheilung eine Zulage von 6156 Mark gewährt. Dagegen beantragt die Commission bei der Seeartillerie, für welche in der Etatsvorlage 199,404 Mark ausgeworfen waren, 92,401 Mark 25 Pf. abzusetzen. Es sind dies nämlich die Kosten, welche durch die beabsichtigte Vermehrung der Seeartillerie um 5 Compagnien und die Formirung eines Seeartillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Compagnien entstehen würden.

Referent Abg. Rickert: Wir stehen hier einer Mehrforderung der Regierung gegenüber, deren Tragweite uns nöthigen würde, den Marine-Etat das nächsten Jahres um ca. ½ Million Mark zu erhöhen. Die See-Artillerie besteht gegenwärtig aus 3 Compagnien, die nach der Ansicht der Regierung nicht mehr ausreichen die drei Häfen genügend zu besetzen, weshalb sie um 5 Compagnien vermehrt werden sollen. In der Commission hat diese Ansicht der Regierung auf allen Seiten den entschiedensten Widerstand erfahren. Das Militärgesetz bestimmt und präcisirt fest die Ziffer des Präsenzstanees der gesammten Armee. In dieser beabsichtigten Vermehrung erkannte die Budgetcommission eine unberechtigte Erhöhung der durch das Gesetz festgestellten Ziffer. Die Commission empfahl daher einstimmig die Ablehnung dieser Mehrforderung, wobei noch hervorgehoben wurde, daß mit der Vermehrung des Seebataillons ein neues militärisches Element in die Marine auf Kosten ihrer gesunden Entwickelung eingeschoben würde.

Abg. v. Benda: Die Budgetcommission hat die Mehrforderung abgesetzt, weil sie gegen das Institut überhaupt ist. Wir haben schon im Jahre 1872 den Antrag gestellt, die Reichsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht das Seebataillon überhaubt abgeschafft werden könnte. Ich muß aber darauf hinweisen, daß durch diesen Beschluß der Commission der Frage, welche Ausgaben für die Kriegsleistungen der Marine späterhin in den Marineetat noch aufzunehmen sind, nicht präjudicirt werden kann.

Chef der Admiralität v. Stosch: Gegen die Absetzung der Vermehrung der See-Artillerie möchte ich das dringende Bedürfniß anführen, welches in der Sache vorliegt. Bei der Ausdehnung der Festungen in der Neuzeit sind die Bedürfnisse an Festungsartillerie immer größer geworden, und so ist das Kriegsministerium in die Lage gekommen, erklären zu müssen, daß es in Zukunft nicht mehr im Stande sei, die Seeartillerie in dem Maße zu compensiren, wie das bisher geschah, und wie es die Küsten- und Hafenbefestigungen erfordern. Ich kann daher nur bitten, den Antrag der Commission abzulehnen und die Etatsvorlage wiederherzustellen.

Abg. Richter: Wenn die Militärverwaltung erklärt, nicht genug Mannschaften der See-Artillerie für die Hafenbefestigungen zu haben, so können wir darin in keiner Weise eine Berechtigung finden, die durch das Militärgesetz festgestellte Ziffer der Mannschaften zu erhöhen. Wir werden vielmehr untersuchen müssen, ob nicht innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Militär-Organisation sich Cadres vorfinden, die mit der Zeit entbehrlich geworden sind. Wir werden die Cadres der Festungs-Artillerie nur dann verstärken können, wenn wir vorher in die Lage gestellt werden, andere Cadres, welche in ihrer gegenwärtigen Stärke aufrecht zu erhalten nicht nothwendig ist, zu vermindern; wenn wir also, um gleich ein Beispiel anzuführen, die gegenwärtig höhere Stärke der Berliner Garde-Bataillone auf die allgemeine Stärke der übrigen Bataillone herabsetzen könnten. So lange uns das nicht ermöglicht wird, können wir die hier geforderte Vermehrung der See-Artillerie in keinem Falle bewilligen.

Der Antrag der Commission auf Absetzung der Mehrforderung für die See-Artillerie wird darauf mit allen gegen die Stimme des Abg. Grafen Moltke vom Hause angenommen. In Consequenz dieses Beschlusses werden, den Anträgen der Commission entsprechend, in diesem und in den nächstfolgenden Titeln alle auf die Vermehrung der See-Artillerie bezüglichen Positionen abgelehnt.

Zu Titel 10, Naturalverpflegung, sind Rationsgelder im Betrage von 10,395 Mark ausgeworfen. Zur Begründung wird angeführt, daß sich die Offiziere Pferde angeschafft haben, um im Interesse des Dienstes schneller von der Stadt Kiel nach dem etwas entfernten Exercierplatz gelangen zu können.

Abg. Dohrn beantragt nur 5634 Mark zu bewilligen; die Exercitien der Matrosen müßten hauptsächlich an Bord vorgenommen werden; deshalb sei es unnöthig, für den Landdienst Rationsgelder zu bewilligen.

Chef der Admiralität von Stosch: Es sind nur einzelne Offiziere, die im Interesse des Dienstes sich ein Pferd angeschafft haben; für dieses Opfer ist die Gewährung von Rationsgeldern nur eine geringe Entschädigung. Es ist übrigens nicht richtig, daß die Matrosen ihre Erziehung lediglich an Bord erhalten; im Gegentheil, die Matrosen sind gewöhnlich mit dem einfachen Dienst an Bord schon bekannt, aber es fehlt ihnen durchgängig die Disciplin, die die große Gefahr und große Verantwortlichkeit des Seedienstes fordert; es ist daher nothwendig, daß die Matrosen ihre erste disciplinare Ausbildung am Lande erhalten, und im Interesse dieses Dienstes sollen den Offizieren Rationsgelder gewährt werden.

Abg. Gumbrecht spricht sich für die Bewilligung aus, denn der Zusatz: „Rationen werden den Matrosen-Offizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen“, schließt jeden Mißbrauch aus.

Der Posten wird bewilligt. (Schluß folgt.)

Proceß Arnim.

Fünfte Sitzung, 14. December.

Präsident Stadtgerichts-Director Reich eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr.

Präsident: In der ersten Audienz verlas ich den Art. 173 des Cade pinal. Es sind von der Staatsanwaltschaft noch zwei Artikel in Bezug genommen worden und zwar die Artikel 254 und 55, die noch verlesen werden sollen. Es ist darüber Auskunft verlangt worden, ob die Artikel noch in Geltung sind und diese Auskunft ist dahin ausgefallen, daß diese Artikel noch in ihrer ganzen Kraft in Wirksamkeit sind. (Die Artikel werden hierauf verlesen.) Präsident: Rufen Sie den Zeugen von Holstein.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte noch vorher eine Erklärung abgeben. Ich ersehe nämlich aus den stenographischen Berichten, daß das Beweisthema, worüber der Zeuge von Holstein vernommen werden soll, dahin von mir fixirt worden sei, daß dem Zeugen die Behauptung unterstellt worden sei, er sei angestellt gewesen, um über den Angeklagten Bericht hierher zu erstatten. Meine Behauptung ist die gewesen, er habe hierher Berichte gelangen lassen, welche geeignet gewesen seien, die Differenz zwischen dem Angeklagten und dem Fürsten Bismarck noch zu steigern.

Der Zeuge Bothschaftsrath v. Holstein tritt ein.

Präsident: Das etwaige Interesse, welches Sie bei der Sache haben könnten, wird Sie nicht bestimmen, bei ihrer Aussage von der Wahrheit abzuweichen.

Zeuge: Zunächst danke ich dem Gerichtshofe dafür, daß er mir Gelegenheit giebt, mich zu rechtfertigen gegen die durch die Zeitungen gegangenen Beschuldigungen. Ich bin dazu aber nur im Stande, wenn ich dies im Zusammenhange thun kann.

Präsident: Es ist eben von der Vertheidigung behauptet worden, daß die Angaben in den Zeitungen nicht ganz genau seien. Ich werde Ihnen gleich sagen, wobei der Angeklagte sich auf Ihr Zeugniß beruft. Er behauptet nämlich, daß Sie im Jahre 1872 ihm gestanden hätten, daß Sie hinter seinem Rücken Berichte über seine Amtsführung an den Reichskanzler gesendet und dadurch zur Erhöhung der Mißstimmung zwischen diesem und dem Angeklagten wesentlich beigetragen hatten.

Angeklagter: Die Berichte sind nicht an den Reichskanzler, sondern an Personen gegangen, die demselben nahe standen.

Zeuge: Ich habe keinen Auftrag gehabt, weder vom Fürsten Bismarck, noch von anderen Personen, Berichte über den Angeklagten zu erstatten, weder schriftlich noch mündlich, noch in irgend einer Form. Ich habe, wie jeder Mensch Correspondenten, mit denen ich in Verbindung stehe, und in dieser Beziehung habe ich eine Unterredung mit dem Grafen Arnim gehabt. Derselbe fragte mich eines Tages, ob ich Correspondenten in Berlin hätte. Ich erwiderte: ja wohl. Er fragte weiter: ob ich über Politik correspondirte und was für Politik. Ich erwiderte: meine Ansicht ist eine der Ansicht Ew. Excellenz entgegengesetzte. Der Graf fragte weiter, ob meine Ansichten im Ministerium bekannt wären. Ich bejahte dies und erklärte ihm zugleich, ich würde, wenn er es wünsche, um meine Versetzung einkommen. Graf Arnim kam im Jahre 1871 nach Paris und ich kann nicht leugnen, daß ich einer von denjenigen war, welche die Wahl des Botschafters für eine glückliche hielten. Unsere Beziehungen zu einander waren bis zum September 1872 dieselben. Als ich zu dieser Zeit von Berlin nach Paris zurückkehrte, bemerkte ich, daß der Graf Arnim mit seinen politischen Anschauungen durchaus von denen des Fürsten Bismarck abwich.

Ich wußte, daß Fürst Bismarck schon seit 1871 der Ansicht war, daß jede französische Regierung, welche die Last des Friedensschlusses übernähme, einen Anspruch auf unsere Rücksicht habe. Thiers hatte bisher alle Bedingungen erfüllt und ich wußte, daß Fürst Bismarck seine Ansichten in Bezug auf ihn nicht geändert hatte. Da fand ich bei dem Angeklagten die Ansicht, daß es besser wäre, wenn eine andere Regierungsform einträte. Wir stritten uns oft darüber; ich fand, daß die Ansicht des Angeklagten fest stand und ich war deshalb still. Mir machte es damals den Eindruck, als wenn sich hier die Frage aufwerfe, welcher von den beiden Herren die Politik des Reiches in Zukunft zu leiten hätte. Ich habe stets in näherer Beziehung zum Fürsten Bismarck gestanden. Ich muß gestehen, daß der Eindruck, den der Graf bei der Unterredung auf mich machte, ein ganz angenehmer war; dieser Eindruck wurde aber später dadurch verändert, daß ich hörte, der Graf habe hier und da ausgesprochen, ich wäre an seinem Unglück schuld. Graf Arnims Berichterstattung war den Ansichten des Kanzlers entgegen, er fuhr damit fort, und es war deshalb natürlich, daß von Berlin aus ein ihm unangenehmer Erlaß anlangte. Von dieser Zeit an wurden meine Beziehungen zum Grafen rein geschäftlicher Natur. Graf Arnim ging von Paris fort und blieb den Sommer über abwesend und als ich im Herbst 1873 nach Berlin kam, fand ich, daß der Krieg zwischen dem Reichskanzler und ihm ein offener geworden war. Ueberall wurde davon gesprochen und ich begriff, daß meine Stellung zwischen den beiden Herren eine unmögliche wurde.

Als der Graf Arnim in Berlin war, kam Jemand zu mir, und theilte mir mit, der Graf habe sich befremdend darüber ausgesprochen, daß ich ihn nicht besucht hätte. Ich erwiderte, daß ich diesen Besuch mit Rücksicht auf einen früheren Fall unterlassen hätte, in Wirklichkeit aber wollte ich einem Gespräch mit ihm über die neuesten Vorfälle ausweichen. Als ich später in Paris eintraf, meldete ich mich beim Grafen Arnim, der mich höflich aber kalt empfing und ich machte der Frau Gräfin Arnim keine Visite, weil ich es als ganz klar hinstellen wollte, daß die Beziehungen zwischen mir und dem Botschafter aufhören. Meine Collegen riethen mir, die Sache wenigstens formell zu vertuschen und die äußeren Formen zu bewahren. Ich aber blieb bei meiner Ansicht und außerdem war das, was ich damals hörte, nicht der Art, daß ich eine Annäherung mit dem Botschafter hätte wünschen können. Es war vielleicht Mitte October, da wurde erzählt, daß der Botschafter zu Herrn Beckmann gesagt habe: ich werde meinen Abschied niemals nehmen, geben wird man ihn mir nicht und zur Disposition stellen wird man mich nicht, denn ich habe allerlei Schriftstücke hinter mir, deren Veröffentlichung dem Fürsten Bismarck nicht angenehm sein würde. Diese Aeußerung hat Beckmann zu verschiedenen Mitgliedern der Botschaft gemacht. Ich sah, daß für mich kein Platz dort blieb und constatire, daß ich von Mitte October an, bis zu dem Moment, wo Graf Arnim abging, mit ihm keinen Verkehr mehr gehabt habe, weder dienstlich noch gesellig. Im December 1873 kam eines Tages Dr. Landsberg zu mir, den ich schon sehr lange kannte. — — —

Staatsanwalt: Ich bitte den Dr. Landsberg, der hier gegenwärtig ist, abtreten zu lassen. (Dr. Landsberg entfernt sich.)

Zeuge v. Holstein fortfahrend. Dr. Landsberg ist äußerst vorsichtig mit den Nachrichten, welche er bringt und deshalb giebt man ihm aus der Botschaft gern solche Nachrichten, welche mittheilbar sind. Als er zu mir kam, war er sichtlich präoccupirt, er hatte einen bestimmten Zweck. „Nach einigen Einleitungen fing er damit an, daß er mich fragte, was ich von der Politik dächte. Es war gerade der Moment, wo die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe eine gewisse Unruhe in der Presse hervorgerufen hatten. Ich fragte: was meinen Sie? Er antwortete: Ich bin beim Grafen Arnim gewesen, und der hat mir gesagt, er wäre überzeugt, der Fürst Bismarck wünsche den Krieg. Der Graf hielt den Krieg für ein großes Unlgück und würde es für nützlich halten, wenn durch die Presse gewarnt wurde. Dr. Landsberg wollte hören, was ich dachte, ich sagte ihm, meiner bestimmten Ueberzeugung nach würde Fürst Bismarck den Krieg nicht wollen. Infolgedessen hat Dr. Landsberg unterlassen, etwas darüber zu schreiben. Nach dieser Mittheilung hielt ich den Moment für sehr ernst. Man fürchtete damals in der französischen Presse eine Agression von deutscher Seite. In Deutschland fingen einzelne Stimmen an, auch schon sich zu fragen, was eigentlich würde, und jetzt lag nur eine Aeußerung vor, welche leicht dahin führen konnte, daß viele deutsche Zeitungen aus Paris die Nachricht erhielten daß Fürst Bismarck den Krieg wolle.

Ich habe die Aeußerung des Dr. Landsberg nicht mitgetheilt, aber ich habe an Jemand, dessen Namen nicht zur Sache gehört, nach Berlin einen Brief darüber geschrieben und gebeten, daß dieser Brief dem Fürsten Bismarck vorgelegt werden möchte. Ich fügte dieser Bitte noch hinzu, daß ich nicht als geheimer Kundschafter angesehen werden könnte, da Graf Arnim mein offener Gegner sei. Ich schrieb in diesem Briefe, man spreche in Frankreich davon, daß Deutschland den Krieg wolle, die französische Regierung wolle ihn nicht, es wäre aber gut, wenn die deutschen Forderungen nicht stückweise, sondern mit einem Male offen klar gelegt würden. Der Brief ist dem Fürsten Bismarck vorgelegt, und daß ich Recht hatte mit meiner Anschauung, ging daraus hervor, daß kurze Zeit darauf in der „Nordd. Allg, Ztg.“ ein Artikel erschien, in welchem die Gesammtheit derjenigen Forderungen offen dargelegt wurde, welche die deutsche Regierung an Frankreich zu stellen, für nothwendig hielt. Dieser Artikel erregte einiges Geräusch, dann wurde alles gut. Ich habe also die Situation klar gelegt, soweit ich konnte. Die Vertheidigung hat nun behauptet, daß ich alles gethan habe, was ich konnte, um dem Grafen Arnim zu schaden.

Präsident: Das ist eine Ungenauigkeit in den Zeitungsberichten.

Zeuge: Wenn man Jemand den Vorwurf macht, er habe den Schlüssel zu dem Archive gehabt, so ist diese Annahme doch berechtigt. Ich kann darauf erwidern, daß ich Thatsachen kannte, welche schwerlich ohne Einfluß auf die Stellung des Grafen geblieben wären. Thatsachen, welche ich sehr leicht im Laufe des Prozesses hätte angeben können. Ich habe diese Thatsachen zurückgehalten, bis zu dem Moment, wo meine persönliche Ehre mich genothigt hat, sie klar zu stellen. Wenn Jemand sich über mich zu beschweren hat, so ist es der Fürst Bismarck.

Präsident: Nun, das gehört wohl nicht hierher. Also, abgesehen von diesem letzten Briefe ist keine Meldung von Ihnen nach Berlin gegangen?

Zeuge: Meldung nicht, wohl aber Correspondenzen.

Präsident: Sie haben also keinen Brief geschrieben, welcher bestimmt war, dem Fürsten Bismarck vorgelegt zu werden?

Zeuge: Nein, aber auch keinen, der geheim war. Es ist aber wohl möglich, daß aus irgend einer Aeußerung in den Briefen entnommen werden konnte, es sei mir gleichgültig, wenn sie dem Fürsten vorgelegt würden.

Präsident: Da hier gerade von dem Schlüssel gesprochen worden ist, so wollen Sie sich darüber äußern.

Zeuge: Den Schlüssel habe ich gehabt, aber ich habe ihn nicht bei mir getragen, wie der Botschafter.

Präsident: Sie haben keine Actenstücke aus dem Archiv entnommen?

Zeuge: Nein.

Der Vertheidiger Dockhorn beantragt, dem Zeugen eine Frage wegen des Artikels im „Echo du parlament“ vorzulegen, der Gerichtshof erklärt indessen diese Angelegenheit für genügend aufgeklärt.

Präsident: Wenn nun keine Anträge weiter zu stellen, so erkläre ich die Beweisaufnahme für geschlossen. Ich habe aber noch, ehe in die Plaidoyers eingetreten wird, eine Erklärung verlesen zu lassen, nicht zum Zwecke der Beweisaufnahme, sondern nur zur allseitigen Kenntnißnahme. Diese Erklärung ist nichts als eine Abwehr gegen öffentlich geschehene Angriffe, eine Erklärung des Untersuchungsrichters, Stadtgerichts-Rath Pescatore: Diese Erklärung geht dahin: Aus den Mittheilungen der öffentlichen Blätter ist zu ersehen, daß die Vertheidigung geglaubt habe, durch Angriffe auf den Untersuchungsrichter ihrer Sache zu dienen. Er wisse nicht, wie weit diese Angriffe gegangen seien, deshalb fühle er sich verpflichtet, nachstehende Erklärung abzugeben: I. Die bei Einleitung der Untersuchung wohl nicht absichtslos zur Verbreitung gekommene Behauptung, er sei vor der Beschlußfassung der Verhaftung im Ministerium des Auswärtigen gewesen, um sich dort Instructionen zu holen, sei absolut unwahr; er habe mit Niemand darüber ein Wort gesprochen.

II. Der Graf Arnim habe bei Gelegenheit seiner ersten Vernehmung die Erhebung des Einwandes der Incompetenz des Gerichts ausdrücklich abgelehnt und sich diesen Einwand auch nicht vorbehalten. III. In Betreff der Behandlung des Grafen Arnim während der Voruntersuchung constatire er folgendes: 1) bei seinen Requisitionen an das Polizei-Präsidium habe er stets die größte Rücksicht empfohlen; 2) bei der Verhaftung in Nassenheide habe er dem Grafen seine Begleitung angeboten; 3) am Morgen nach der Einlieferung des Grafen in die Stadtvoigtei habe er mit dem Director Rücksprache genommen, daß demselben alle und jede Rücksicht zu Theil werden solle; 4) dem Grafen sei deshalb jede Lectüre und unbeschränkte Correspondenz gestattet gewesen; 5) die Besuche seiner Familie seien stets und ohne Aufenthalt bewilligt und Gespräche mit anderen Personen über geschäftliche Angelegenheiten niemals abgeschlagen worden; 6) die Einrichtung der beiden Zimmer in der Charité mit Pianino und Fauteuil ist dem Grafen vollständig überlassen und 7) er habe sich wiederholt bei dem Grafen erkundigt, ob er irgend welchen Wunsch habe und keiner seiner Wünsche sei abgeschlagen worden; 8) die Bereitwilligkeit der Richter zur Beschleunigung der Sache werde der Rechtsanwalt Munke selbst bestätigen; es sei z. B. die Rathskammer im Laufe eines Abends zweimal im Zimmer ihres Vorsitzenden zusammengetreten, um das Krankheitsattest entgegen zu nehmen; 9) der Graf Arnim selbst habe das ihm gegenüber auch anerkannt.

Vertheidiger Munckel bittet zu constatiren, daß die eine Behauptung in diesem Schreiben actenwidrig sei, wenn nämlich behauptet werde, es sei der Familie des Angeklagten jeden Augenblick der Verkehr mit ihm gestattet gewesen. In Folge der Requisition des Staatsanwalts sei dieser Verkehr Tage lang unterbrochen gewesen.

Präsident: Eine Actenwidrigkeit liegt hier nicht vor und die Acten ergeben auch nicht, daß der Herr Untersuchungsrichter irgend eine Beschränkung verfügt hat. Ich gebe nunmehr dem Herrn Staatsanwalt das Wort.

Staatsanwalt Tessendorf: Es ist mir überaus angenehm, daß ich endlich in dieser berühmten Sache, in dieser sogenannten cause célébre öffentlich zum Worte komme. Berühmt ist die Sache, das läßt sich nicht streiten, aber meines Erachtens viel berühmter, als sie es verdient. Fraglich ist es freilich, worauf ich denn diese Berühmtheit hauptsächlich zurückführen soll? Auf das Aufsehen darüber, daß ein Botschafter, einer der höchsten Beamten des Deutschen Reiches wie ein gewöhnlicher Mann die Strafgesetze verletzt hat, oder auf das Aufsehen, darüber, daß wenn ein so hochgestellter Mann die Strafgesetze verletzt hat, er ebenso, wie ein gewöhnlicher Mann und vor die Schranken des Gerichts gezogen wird?

Ich hatte nicht die Absicht, meinem Plaidoyer eine längere Einleitung voranzuschicken, jedoch die hier stattgehabten Erörterungen veranlassen mich, meinem Vorhaben untreu zu werden. Wie man die Competenz angegriffen und Vorwürfe hergeleitet hat aus dem Verfahren gegen meine Person und gegen die Person des Untersuchungsrichters, so vermuthe ich, daß die Vertheidigung nun auch die Verhaftung in der Sache selbst zum Gegenstande der Angriffe machen wird. Ich habe darüber Folgendes zu bemerken. Als ich auf Grund der Anschuldigungsschrift des Auswärtigen Amts den Antrag auf Verhaftung des Grafen Arnim und auf Abhaltung einer Haussuchung bei ihm stellte, war ich mir der Tragweite meiner Handlungsweise vollständig bewußt. Es ist mir aber die Verfügung in meinem Gewissen, wenn ich übrigens ein Gewissen habe, nicht schwerer geworden, als andere Verfügungen, wie mir überhaupt eine solche Verfügung niemals Schmerzen verursacht, da sie sich auf das Gesetz stützt. Das Gericht hat beschlossen, meinem Antrage stattzugeben, nicht der Untersuchungsrichter, sondern drei Herren. Die weiteren Angriffe würden also seitens der Vertheidigung nicht gegen den Untersuchungsrichter, sondern gegen die Rathskammer des Stadtgerichts zu richten sein. Ich wußte, daß die Ausführung dieses Beschlusses ein ganz ungewöhnliches Aufsehen erregen würde, ich habe aber nicht geglaubt, daß sie zu viel Aufsehen erregen würde, als sie es wirklich gethan hat. Wenn die Nachricht aus Nassenhaide so gelautet hätte: Heute ist bei dem Grafen Arnim durch bewaffnete Macht eine Haussuchung vorgenommen worden.

Man beschuldigt den Grafen, sich 4 Dutzend Staatsdepeschen angeeignet zu haben, so würden alle diejenigen Blätter, welche damals am meisten über die Verhaftung geschrieen haben, die Nachricht etwa mit dem Schlusse versehen haben: Hat wirklich der Graf Arnim das gethan, was ihm zur Last gelegt wird, so wundert uns nur Eins, daß man sich dann darauf beschränkt hat, eine Haussuchung vorzunehmen, ihn aber nicht, wie es sonst geschieht, zu verhaften. Man würde hinzugefügt haben: von Gleichheit vor dem Gesetz ist in Preußen nicht mehr die Rede; hätte nicht der Botschafter, sondern sein Kanzleidiener derartige Depeschen sich angeeignet, in der Absicht, sie dem Staat zu entziehen, der Uebelthäter wäre sofort verhaftet worden. Es würde keine Stimme in der Presse einen solchen Fall besprochen haben, man wird sagen, es ist dies ganz in der Ordnung. Wenn aber das Staatswohl davon abhängt, daß die wichtigsten Depeschen auf diese Weise fortkommen können, so ist das allerdings nur ein Kanzleidiener, wir aber haben es hier mit einem Botschafter zu thun. Es gab sich damals auch eine abgemeine Enttäuschung kund; man las in den Zeitungen, daß doch wohl etwas Anderes vorliegen müsse, denn, wenn ein Botschafter Depeschen unterschlägt, so hat ein solcher Mann oder Diplomat immer seine berechtigten Eigenthümlichkeiten und zu diesen gehört auch die, daß er die wichtigsten Staatsdepeschen, wenn sie Confliete betreffen, als gute Prise zu seinen Personalacten nehme.

Ich constatire, daß die einheimische Presse eine reservirte Haltung in dieser Angelegenheit eingenommen hat, daß die auswärtige Presse aber und namentlich die, zu welcher der Angeklagte in Verbindung steht, eine solche Haltung nicht eingenommen hat. Darüber darf man sich nicht wundern; dagegen ist nur eins sehr bedenklich; es hat sich an sehr hervorragender Stelle eine Stimme erhoben, das Verfahren gegen den Angeklagten zu kritisiren; es hat ein Herr in einer Rede, um die immer zunehmende Rechtsunsicherheit in Preußen zu kennzeichnen, darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß man nicht blos mit Socialdemokraten und Geistlichen so verfahre, sondern daß jetzt schon Botschafter nicht mehr gesichert erschienen gegen widerrechtliche Verhaftung. Ich halte dieses Urtheil für sehr bedenklich über eine Sache, welche noch nicht zum Abschluß gelangt ist. — Ich glaube kaum, daß die bevorstehende Gesetzgebung Socialdemokraten, Geistliche und Botschafter von der Verhaftung eximiren wird; denn es ist ein alter Grundsatz in Preußen, daß vor dem Gesetz Alle gleich sind, der Botschafter und der Arbeitsmann. Was nun die gesetzlichen Gründe der Verhaftung anbetrifft, so habe ich sie in der Anklage niedergelegt. Wenn Personen eine That verübt haben, deren Strafe voraussichtlich ein Jahr überschreitet, so sind dieselben zu verhaften und ich habe angenommen, daß die That des Angeklagten mit einer Strafe von über einem Jahre zu belegen sein würde. Es hat sich auch die Befürchtung als wahr herausgestellt, daß man Verdunkelungen in dieser Sache vornehmen würde, und wenn das auch nicht von dem Angeklagten direct ausgegangen ist, so sind doch von seinen Angehörigen Versuche gemacht worden, um auf die Zeugen einzuwirken.

Ich werde folgende Eintheilung meinem Plaidoyer zu Grunde legen. Ich werde erst untersuchen, was hat der Angeklagte gethan, werde dann erörtern, wie charakterisirt sich die That vor dem Gesetz und endlich: wie ist die That zu ahnden, mit welchem Strafmaß ist sie zu belegen. — Was hat der Angeklagte gethan? Die Anklage beschuldigt ihn, Schriftstücke, amtliche Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben. Diese Schriftstücke sind von der Anklage in drei Serien getheilt: 1) Schriftstücke, welche der Angeklagte geständlich mitgenommen, später aber zurückgegeben hat. 2) Erlasse, welche der Angelagte geständlich mitgenommen und noch hinter sich hat und 3) Erlasse und Berichte, über deren Verbleib der Angeklagte keine Auskunft geben zu können erklärt. Was die erste Serie anbetrifft, so will ich bei diesem Punkt über die Frage: was sind amtliche Schriftstücke? mich gar nicht äußern, weil ja der Angeklagte zugegeben hat, daß diese dreizehn Erlasse amtliche Documente sind, und daß sie dem Auswärtigen Amte gehören. Der Botschafter Fürst Hohenlohe wollte sich über politische Angelegenheiten informiren und war der Meinung, daß er sich nicht aus den Personalacten des Angeklagten, sondern aus dem Archive der Botschaft die betreffenden Erlasse fordern müsse. Ueber den Inhalt dieser Erlasse kann ich nicht sprechen, denn es ist darüber in geheimer Sitzung verhandelt worden.

Nachdem der Staatsanwalt einen kurzen historischen Rückblick über die stattgehabten Verhandlungen mit dem Angeklagten gegeben, weist er darauf hin, daß es nothwendig sei, sich zu vergegenwärtigen, was der Angeklagte geschrieben hat, denn es ist meistens sehr schwer verständlich. Es kam ein höflicher Erlaß an den Angeklagten, und wie erwiederte er diesen Erlaß? Er erwiederte in einer Weise, welche mit seinen früheren Erklärungen gar nicht in Einklang zu bringen war. Diese geht dahin: Ich habe diese Papiere wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nicht in das Archiv, sondern in Privatverschluß genommen. Dagegen ist nichts zu erinnern. Weiter sagt der Angeklagte, es war der Inhalt ein solcher, daß ich die Papiere meinem Nachfolger nicht überlassen konnte, aber es war nicht meine Absicht, sie zu behalten. Wie lautet nun sein erster Bericht, auf den Erlaß, worin er aufgefordert wird, die Schriftstücke herauszugeben? Er sagt darin, daß diese Schriftstücke seines Erachtens nach nicht zu den Acten der Botschaft gehören. Ja! wozu gehören sie denn sonst? Dann sagt er wieder: wenn das auswärtige Amt eine andere Auffassung hat, so werde ich die Schriftstücke so bald als möglich zurückliefern. Der Angeklagte ist von Paris abgereist und hatte den dringendsten Anlaß gehabt, die Schriftstücke sofort zurückzuliefern. Davon steht kein Wort in seinem Schreiben.

Ich muß erklären, daß ich nicht im Stande bin, seine einzelnen Erklärungen mit einander zu vereinigen. Nun behauptet die Anklage und das halte ich aufrecht, der Angeklagte hat nicht beabsichtigt, die Schriftstücke dem auswärtigen Amt zuzusenden und zwar aus folgenden Gründen: wenn man wirklich dem Angeklagten glaubt, daß der Inhalt der Schriftstücke ihn veranlaßt habe, sie seinem Nachfolger nicht auszuhändigen, so meine ich doch, wäre es doch seine Pflicht gewesen, seinem interimistischen Nachfolger, dem Grafen Wesdehlen zu sagen: Ich nehme hier die höchst wichtigen 13 Erlasse mit und zwar zu dem Behuf, um sie dem auswärtigen Amt zu übersenden. Graf Wesdehlen kannte die Schriftstücke und der Angeklagte hat dieselben selbst eingepackt, sodaß er bei dieser Gelegenheit an seine Pflicht erinnert werden mußte. In Berlin blieb der Angeklagte 14 Tage bis 3 Wochen und da sich bekanntlich das Auswärtige Amt hier befindet, so war es doch wohl keine Schwierigkeit, die Schriftstücke dem auswärtigen Amte zu übermitteln. Statt dessen fährt der Angeklagte wieder nach Paris und nimmt den Koffer und die Mappe mit den Documenten wieder mit. Spricht das also für seine Absicht, die Documente zurückzugeben? Von Paris begiebt der Angeklagte sich nach Carlsbad, dort hält er sich längere Zeit auf, bis der Erlaß kommt, der ihn auffordert, die Documente herauszugeben und nun findet der Angeklagte dieselben endlich. Wir müssen die Handlungsweise des Angeklagten nach den Thatsachen beurtheilen, welche hier bewiesen sind und diese ergeben ganz klar, daß die Absicht des Angeklagten gewesen ist, die Schriftstücke zu behalten. Vielleicht hat er nicht geglaubt, daß der Fürst Hohenlohe sobald danach fragen würde.

Ich komme zu dem zweiten Punkte, betreffend diejenigen Erlasse, welche der Angeklagte als sein Eigenthum zurückbehalten hat. Hier wird es nöthig, sich darüber auszusprechen, was sind denn amtliche Schriftstücke, d. h. die dem Empfänger nicht gehören, sondern dem Staate verbleiben. Ich stelle folgenden Satz auf: Wenn ein Schriftstück von einer Behörde ausgeht, und an eine coordinirte oder untergeordnete Behörde gerichtet ist, und in deren Inhalt amtliche Gegenstände, welche sich auf den Dienst beziehen, verhandelt sind, und wenn sie außerdem kenntlich gemacht sind als amtliche Schriftstücke durch Journalisirung und Nummerirung, so sind dies solche Schriftstücke, welche dem Staate und nicht dem Empfänger gehören. Solche Schriftstücke verlieren ihren Charakter dadurch nicht, daß sie einen Punkt berühren, bei welchem zugleich auf die Person des Beamten zurückgegangen ist. Dies sind elementarische Grundsätze der preußischen Dienstpragmatik, über welche noch Niemand im Zweifel gewesen ist. Der Angeklagte sagt: Die Schriftstücke betreffen meinen Conflict mit dem Reichskanzler und in Folge dessen habe ich mich für befugt erachtet, dieselben zu meinen Personalacten zu nehmen. Es handelt sich hier nur um die Frage, ob die Politik, welche das deutsche Reich Frankreich gegenüber zu beobachten hatte, von dem Botschafter oder dem verantwortlichen Leiter der auswärtigen Politik, dem Fürsten Bismarck zu dirigiren waren, Bismarck war der Ansicht, daß der Angeklagte seinen Ansichten und Auffassungen nicht folgte, sondern daß er eine besondere Politik gegen den Willen seines Vorgesetzten betrieb.

Es sagen nun die darauf bezüglichen Erlasse mit der vertraulichen Mittheilung des General-Feldmarschalls v. Manteuffel. Kein Wort des Vorwurfs ist in den ersten Erlassen enthalten. Der Angeklagte wird einfach zur Erklärung aufgefordert. Der Staatsanwalt geht wiederum nunmehr die einzelnen Actenstücke durch, um daraus nachzuweisen, daß es sich überall um amtliche Documente handelt und fährt dann fort: Es kommen dann die Erlasse betreffend die französischen Hirtenbriefe, welche ausführliche Instructionen des Reichskanzlers enthalten. Der Angeklagte erklärte, er habe diese Documente gewissermaßen aus „Versehen" an sich behalten. „Dieses gewissermaßen aus Versehen", das ist der Dolus. Der Reichskanzler war wohl berechtigt, dem Botschafter gegenüber eine Rüge auszusprechen, der Reichskanzler ist der verantwortliche Leiter der Deutschen Politik, er kann erwarten, daß die diplomatischen Agenten nicht auf eigene Hand specielle Politik treiben und der Angeklagte konnte sich nicht verletzt fühlen, wenn der Reichskanzler von ihm verlangte, daß er sich seinen Anordnungen fügen sollte. Das, was ich gesagt habe, genügt schon vollständig, die Ueberzeugung zu begründen, daß der Angeklagte sich sagen mußte, daß er die Ansprüche, die er auf die Documente machte, nicht hatte. Das ist dann der Dolus. Das Bewußtsein wird dadurch bewiesen, daß man sagen muß, Jedermann ist sich darüber klar, daß diese Erlasse nicht der Person des Adressaten, sondern dem Amte gehören, welches er repräsentirt.

Das ist der Punkt, worüber die Vertheidigung viel sprechen wird. Ich sage, was jeder Mensch wissen muß, das muß auch der Angeklagte wissen, und daß insbesondere jeder Diplomat es gewußt hat, daß diese Erlasse amtlicher Natur, das ergiebt sich aus einem Umstande von ganz besonderer Tragweite. Der Angeklagte hat im Laufe der Untersuchung angedeutet, daß er sich über diese Frage auf Sachverständige berufen werde. Es sind aber keine Sachverständigen erschienen. Ich folgere daraus, daß es in der ganzen weiten Welt keinen Diplomaten giebt, als den Angeklagten, der da sagen wird, diese Abschriften gehören zu den Conflictsacten des Angeklagten und nicht zur Botschaft. Der Angeklagte hatte gewiß viele Beziehungen zu hochgestellten Personen. Wenn Einer aufzutreiben gewesen wäre, welcher die Ansicht des Angeklagten theilte, so hätten wir ihn hier gewiß gesehen. Was hätte aber der Gutachter auch sagen können; nichts weiter als: es ist eine berechtigte Eigenthümlichkeit, daß ein Botschafter amtliche Documente für sich behalten kann. Gott sei Dank, daß dies nicht geschehen ist. Ich komme nunmehr zu dem dritten Punkte. Der Staatsanwalt beleuchtet hier wiederum zunächst die einzelnen Schriftstücke und bemerkt dazu: als die Anklage erhoben werden sollte, fand der Angeklagte plötzlich eine Anzahl von vielen Actenstücken, wie der Angeklagte sagt, in seinem Schreibtische. Ich glaube nicht, daß man diese Angaben ohne Weiteres glauben kann; im Gegentheil, es ist aus anderen Umständen der Beweis zu entnehmen, daß in der That der Angeklagte alle diejenigen Erlasse selbst eingepackt und dafür gesorgt hat, daß sie mit nach Berlin gekommen sind.

Den Schreibtisch, in welchen der Angeklagte seine Schriftstücke secretirte, hat er sehr genau durchsucht, denn er hat die wichtigsten Actenstücke daraus entnommen. Dabei hätte er denn doch auch die in Rede stehenden Actenstücke finden müssen, denn die konnten sich nicht verkrümelt haben. Es handelt sich dabei auch von Erlassen von größter Wichtigkeit, worauf auch vielleicht die eine Bemerkung des Zeugen v. Holstein sich bezogen hat. Ich wollte den hohen Gerichtshof darauf aufmerksam machen, daß alle Erlasse, welche in das Journal eingetragen sind, auch in das Archivspind gekommen sein müssen. — Ich könnte hiermit mein Plaidoyer in der Sache schließen; ich glaube den Beweis geführt zu haben, daß der Angeklagte in der That amtliche Schriftstücke vorsätzlich mit der Absicht und dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit an sich genommen hat.

Weiter brauche ich nichts zu beweisen. Ich werde aber doch noch auf einige Punkte zurückkommen und zwar aus folgenden Gründen: wenn ich hier schweigen würde, so würde die Vertheidigung mich fragen, was konnte denn den Angeklagten bestimmen so zu handeln? Wenn auch die Anklage kein Motiv nachzuweisen brauche, so möge sie doch nur wahrscheinlich machen, zu welchem Zwecke der Angeklagte die Schriftstücke genommen habe. Die Vertheidigung würde nun sagen: wie man im gewöhnlichen Verhältniß auf die Individualität Gewicht legt, so wird man sich nicht entfalten können, auf das, was ein solcher Angeklagter sagt, mehr Gewicht zu legen, als bei einem gewöhnlichen Angeklagten und deshalb will ich die Thatsachen noch resumiren.

Es hat bereits die Anklage gesagt, daß der Angeklagte seine Stellung zu seinem Vorgesetzten verkannt zu haben schien, dafür sprechen seine Antworten auf die amtlichen Erlasse. Der Angeklagte unterliegt, auch wenn er zur Disposition gestellt war, immer der Disciplin der Reichsbehörde. Nun meine ich, wenn Jemand befugt ist, eine Disciplinaruntersuchung anzuordnen, so wird er auch befugt sein, amtliche Erklärungen von dem betreffenden Beamten zu fordern. Der Angeklagte sagte, er stehe zur Disposition Sr. Majestät und habe nichts mehr mit dem Auswärtigen Amt zu thun. — Es folgen nun zwei Punkte der Anklage, welche den Beweis führen, daß der Angeklagte in amtlichen Berichten sich nicht der Wahrheit gemäß ausgesprochen hat. Es ist dies zunächst der Fall mit dem „Echo du parlement" und der zweite Punkt betrifft die Enthüllungen in der Wiener „Presse." Dies letzte ist vielleicht ein Punkt, von dem man sagen könnte, er gehöre nicht zur Suche; und thut es aber doch, denn er gehört zur Charakteeistik des Angeklagten. Der Angeklagte hat bestimmte Erklärungen nicht abgegeben, aber ich glaube, daß Niemand hier im Saale sich befindet, der nicht vollständig seine Ueberzeugung sich dahin gebildet hätte, der Angeklagte hat durch den Dr. Landsberg die Veröffentlichung veranlaß. Die Beweise sind ja überwältigend. Wir haben aber auch noch andere Beweise. Der denkwürdige Brief des Angeklagten an den Dr. Landsberg, welcher das Bedauern darüber ausspricht, daß er mit dem Reptilienfonds nicht concurriren kann, der Brief von Lauser an Dr. Landsberg u. s. w.

Ein weiterer Beweis, daß der Angeklagte sich in der Presse ausgesprochen hat, ist auch der Brief an den Stiftsprobst Döllinger. Alle diese Dinge sind in die Anklage zum Beweise dafür aufgenommen, wie weit man den Erklärungen des Angeklagten unbedingten Glauben schenken kann oder nicht, theilweis aber auch darum, um einen Schlüssel für die Motive des Angeklagten zu finden. Ich will daran erinnern, daß in Folge der Differenzen des Angeklagten mit dem Reichskanzler Mitte April seine Versetzung nach Konstantinopel erfolgte. Am 2. April aber waren seine Enthüllungen in der „Wiener Presse" erschienen. Strafrechtlich ist der Angeklagte allerdings dafür nicht in Anspruch zu nehmen, disciplinarisch aber ganz gewiß. Ich glaube nicht, daß das auswärtige Amt es dulden kann, daß die diplomatischen Agenten diejenigen Wahrnehmungen, welche sie auf Grund der dienstlichen Functionen machen, in Form von Promemorien veröffentlichen, namentlich dann nicht, wenn die Veröffentlichung dazu beiträgt, einen Conflict in der Politik mit dem Fürsten Bismarck hervorzurufen. Das ist in Folge der Enthüllungen geschehen. — Ein großer Theil der reichsfeindlichen Presse sprach sich dahin aus, daß Graf Arnim offenbar in der Kirchenpolitik das Richtige getroffen habe. Der Angeklagte wollte beweisen, daß sein Blick weitsichtiger war, als der des Fürsten Bismarck und dabei glaubte er kein wirksameres Gebiet betreten zu können, als das der Kirchenpolitik, und dies waren die Gründe, welche den Angeklagten bestimmten, in die Oeffentlichkeit zu treten. Die Anklage sagt nun, daß der Angeklagte auch die übrigen Schriftstücke an sich genommen hat, um sich ein ausgiebiges Material zu weiteren Promemorias zu schaffen, wenn ihm nicht rechtzeitig ein „Halt" zugerufen worden wäre.

Der Angeklagte sagt, er wollte die Schriftstücke zu seiner Vertheidigung behalten, ich aber sage, er hat sie behalten zum Angriff, um den Reichskanzler möglichst schwarz anzustreichen. Es war Rüstzeug zu einer Campagne gegen die derzeitige Politik. Weshalb der Angeklagte diese Campagne nicht begonnen hat, will ich nicht näher untersuchen. Eins ist mir eingefallen; vielleicht ist das Echo eines Schusses, welcher in Kissingen am 13. Juli fiel, so ganz besonderer Art gewesen, daß der Angeklagte es für zweckmäßig hielt, vorläufig abzurüsten. — Indem der Staatsanwalt hierauf auf die Frage der Gesetzordnung eingeht, hebt er hervor, daß nach dem geltenden Recht der Angeklagte den Gesetzen seines Heimathlandes unterworfen sei und erklärt alsdann, daß er nach der reiflichsten Ueberlegung nicht dahin kommen könne, Milderungsgründe für den Angeklagten in Anregung zu bringen. Bei Abmessung der Strafe müsse die Stellung des Angeklagten berücksichtigt worden, die eine ganz besondere war, denn er repräsentirte den Kaiser des deutschen Reichs in einem fremden Lande. Auch das Gewicht der Schriftstücke sei zu berücksichtigen, ebenso die großen Gefahren, welche dem Staate hätten entstehen können. Man werde sich deshalb entschließen müssen, über das niedrigste Strafmaß (4 Monat) weit hinaus zu gehen. Den Antrag auf Aberkennung der Ehrenrechte könne er sich nicht entschließen, zu stellen, weil dieser Verlust nur bei der gewinnsüchtigen Absicht einzutreten habe, die dem Angeklagten nicht unterzulegen sei. — Er beantrage deshalb den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten zu verurtheilen.

Hierauf tritt eine Pause bis 4 Uhr Nachmittags ein.

Nach der Pause ergreift das Wort der Vertheidiger Prof. v. Holtzendorf: Nicht ohne Noth verläßt ein Rechtslehrer seinen Hörsaal, um in irgend einem Processe der Staatsanwaltschaft entgegen zu treten. Er sei nicht da für das Schnellfeuer der Debatte, sondern seine Aufgabe sei, in langsamer Belagerung die Zwingburg eingewurzelter Vorurtheile Irrthümer zu brechen. Es könnte indessen auch geschehen, daß die Hilfe zum Nachtheile des Angeklagten ausfiele und schon aus diesem Grunde würde er die Vertheidigung nicht übernommen haben, wenn ihm nicht noch erprobte und erfahrene Vertheidiger zur Seite ständen. Jener Nothfall, führt Redner aus, ist heute eingetreten. Noch niemals hat sich ein Gerichtshof in Preußen, soviel ich auch die Criminalgeschäfte durchblättert habe mit einem solchen Rechtsfall zu beschäftigen gehabt. Eine eigenthümliche Fügung ist es, daß die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage zweimal meines Namens erwähnt. Ich acceptire dies als einen Beweis dafür, daß die Staatsanwaltschaft nach der Erforschung des Rechtes strebt, aber ich hoffe auch, daß sie meinen Gegenbeweis dafür, daß ihre Interpretation eine unrichtige ist, acceptiren wird. Mag das Gewicht mittelst Namens auch noch so federleicht sein, so fällt es hier doch zu Gunsten des Angellagten ins Gewicht. Ich habe diese Vertheidigung übernommen für einen Angeklagten, den ich niemals gesehen, weil ich nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß hier das öffentliche Rechtsgefühl erschüttert ist.

Ich spreche für den Angeklagten; obgleich ich Mitglied der Bismarckstiftung bin, jener jungen Hochschule, die dem Fürsten Bismarck seine Entstehung verdankt. Ich spreche für den Angeklagten aus Besorgniß, daß das Uebermaß potitischer Erwägungen sich einzumischen droht in das heilige Recht eines Volkes. Die Vertheidigung weiß was sie einzusetzen hat; möge auch die Staatsanwaltschaft anerkennen, daß sie gemessen werden wird nach dem Maßstabe des öffentlichen Rechts. Die Vertheidigung ist hier in der Lage, die politischen Interessen vor der rechtlichen Beurtheilung der Sache zurückzudrängen. Ich freue mich deshalb, daß ich vor Richtern stehe, welche als strenge Juristen die Gesichtspunkte der politischen Erwägungen für ihre Entscheidung nicht walten lassen werden. Noch niemals ist ein Angeklagter unter einer solchen Wucht von Mißverständnissen und Irrthümern auf der Anklagebank erschienen als heute. Ihm wird zur Last gelegt, sich persönlich vergangen zu haben gegen den Träger einer mit Recht beispiellosen Volksgunst in einer Zeit, in welcher die die größten Interessen der Nation wahrgenommen werden sollen vom Auswärtigen Amt. Gegen den Angeklagten ist der starke Schein einer Neigung zu unbefugter Politik; der Schein, als sei der Angeklagte mit einer brennenden Cigarre spazieren gegangen in einem Pulverthurm. Auf diesen Schein hin kann aber hier nicht verhandelt werden. Sage doch Niemand, der Reichskanzler könnte compromittirt werden durch den Ausfall dieses Processes. Denn ebensowenig wie man von einem Richter verlangen kann, daß er kenne die Technik des diplomatischen Amtes, kann man von diesem verlangen die Kenntniß bestimmter Fragen des Rechts.

Niemals hat ein preußisches Gericht eine so schwere Verantwortlichkeit zu tragen gehabt, als bei diesem Proceß. Es hat die Verantwortlichkeit zu tragen vor der geläuterten Rechtswissenschaft der ganzen Welt und steht gegenüber der historischen Kritik, die durch Sympathien oder Antipathien nicht zu beirren ist. Darum möchte ich hier dem hohen Gerichtshofe zurufen: „Vergessen wir hier die Namen Bismarck und Arnim, sagen wir einfach das Reich und im Dienste des Reichs. Ein fehlerhaftes Erkenntniß wird die vernichtende Kritik aller Jutisten hervorrufen und darum freue ich mich, daß der Angeklagte nicht vor einem Schwurgericht steht, sondern vor strengen Juristen; denn der Eindruck, den ich empfunden in dieser Stadt ist wahrlich nicht zu Gunsten des Angeklagten. Der Gerichtshof wird in diesem Processe nicht zu entscheiden haben, ob der Angeklagte sich grobe Verstöße hat zu Schulden kommen — ich klage deshalb nicht an — das würde die Sache eines Disciplinar-Gerichtshofes sein. Hier handelt es sich rein darum, ob sie angesichts der Thatsachen die Schuld eines Criminalvergehens finden können; ist hier diese auch nur im Geringsten dunkel, so erweist sich die Verpflichtung für Freisprechung. Sie haben durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch den politischen Zweck gewahrt; das Auswärtige Amt hat dadurch bewiesen, daß es die Veröffentlichung nicht zu scheuen brauchte, und damit ist der öffentlichen Meinung vollkommen genügt. Das Auswärtige Amt kann nicht beschuldigt werden, daß es andere mehr verletzt hat, als es selbst verletzt worden ist.

Die Anschuldigung in drei Gruppen getheilt: ich meine die erste Gruppe die translocirte römische Correspondenz, die zweite Gruppe die Disciplinarpapiere des Angeklagten in Betreff seines Conflicts, und die dritte Gruppe die vermißten Papiere. Die Staatsanwaltschaft behauptet nun unter Anrufung mehrerer Paragraphen des Strafgesetzbuchs die ideale Concurrenz. Ich frage nun einfach, wie viele Verbrechen soll der Angeklagte begangen haben, wie viele einzelne Fälle werden ihm zur Last gelegt? Man schwankt darin zwischen den Zahlen 2, 3, 4 und ich frage nun, in welcher Rechtsunsicherheit befinden wir uns, wenn man schon innerhalb der Staatsanwaltschaft darüber verschiedener Meinung ist. Wie man von einem Vorhandensein mehrere Dilicte sprechen kann, begreife ich nicht, und befürchte, daß auch den auswärtigen Juristen dies stets unverständlich bleiben wird. Ich kann mir denken, daß ein Mörder durch das Loch im Kleide noch der Sachbeschädigung angeklagt werden kann, aber wie hier die Sache liegt, so kann ich die Anklage nur als eine Schlinge verschiedener Gesetzesparagraphen betrachten, von der eine derselben fangen muß. Die Schlingen sind so gelegt, daß es der geschicktesten Vertheidigung bedarf, um den Angeklagten zu befreien. Das auswärtige Amt sagt zur Staatsanwaltschaft: gebt mir meine Legionen, meine verlorenen Papiere wieder. Der Staatsanwalt hat erkannt, es handelt sich um „eminente Papiere!" Wenn der Gerichtshof derselben Ansicht ist, so freue ich mich dessen Ansicht, „die Papiere haben die Eigenschaft der Urkunden." Sollte aber auch das nicht sein, so sind es doch Sachen, die dem Reich gehörten und die der Angellagte beseitigt hat.

Ich gestehe, diese Instruction der Anklage entbehrt jeder juridischen Logik. Dem Staatsanwalt genügt der einfache Knoten nicht, er muß den dreifachen haben. Nun heißt es dann aber noch weiter: „Wenn der Angeklagte kein Beamter ist, so ist er doch ein gewöhnlicher Mensch und muß, sollte er nicht der erstere sein, doch als der letztere verurtheilt werden. Ich übergehe hier den Einwand der Nichtcompetenz, den ich meinen Mitvertheidigern überlassen werde." Ich will hier dastehen als ein wissenschaftlicher Begutachter und als solcher kann ich nur sagen, daß ich vollständig alles zugeben kann, was in der Anklage steht und doch keinen Rechts-Grundsatz finde, nach welchem die Verurtheilung des Angeklagten erfolgen kann. — Der Vertheidiger vermißt das Vorhandensein einer Instruction des deutschen Reichs, in Betreff der Handhabung der Registratur einer Botschaft, gegen die der Angeklagte gehandelt haben könnte, und ebenso das Eigenthumsrecht des Deutschen Reiches an den Papieren. Er stellt weiter in Abrede, daß die Papiere als Urkunden im Sinne des § 348 des Strafgesetzbuches angesehen werden können, vor allem aber vermißt er den Vorsatz des Angeklagten, sich eines Anderen Eigenthum rechtswidrig anzueignen. Die Staats-Anwaltschaft, so fährt der Vertheidiger weiter fort, unterscheidet zwischen diplomatisch-politischen und übrigen Correspondenzen, das heißt eben so viel, als der Mensch besteht aus zwei Theilen, den Nägeln an den Fingern und allen übrigen Theilen des menschlichen Körpers. Ich muß hierbei gestehen, daß ich in der That in der Anklage die Sorgfalt vermisse, welche der Staatsanwalt von andern fordert. In dem Wesen einer Botschaft steckt ein technisches Element, eben so in dem der Staatsanwaltschaft, und wie diese von gewissen Erwägungen geleitet wird, so auch jene:

Anders sind die Grundsätze, wonach ein Botschafter seine Maßregeln trifft und Niemand wird von einem diplomatischen Register sprechen können, wie etwa von einem Civilstandsregister oder dergleichen. Sollte es nun in Preußen einmal eine solche Registerordnung gegeben haben, so ist dieselbe immer noch nicht maßgebend für daß Deutsche Reich. In diplomatischen Dingen ist weise Zurückhaltung zu üben; der technische Dienst der Diplomatie ist in keiner Weise der Technik des Civildienstes zu vergleichen. Das Geheimniß des diplomatischen Dienstes wird vielfach gefährdet, wie Depeschendiebstähle und dergleichen zur Genüge bewiesen. — Ein ferneres Moment so führt der Vertheidiger aus, sei die hohe Verantwortlichkeit eines Missionschefs, einer Stellung, die den Gesandten öfter nöthige, im entscheidenden Augenblick auf eigne Hand zu handeln; die Selbstständigkeit des Einzelnen müsse dann den Ausschlag geben. Er sei erstaunt gewesen, so viel von jenem Schranke zu hören, da bekanntlich Urkunden von Bedeutung sich entweder im Auswärtigen Amte oder in einem anderen Archive befänden. Papiere, nun diese gehörten überhaupt nicht in die Kathegorie der Urkunden, jedes derartige Schriftstück könne der Diplomat in einem Schube verstecken, zwischen den Büchern der Bibliothek oder sonst irgendwo aufbewahren oder ebenso eine wichtige Privatcorrespondenz in einen Archivschrank legen. Zu jeder Zeit sei dem Chef einer Mission gestattet, diplomatische Papiere sogar vernichten zu können, z. B. beim plötzlichen Ausbruch eines Krieges. Es würde dies nur ein einfaches Handeln vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit involviren.

Nach der der diplomatischen Geschäftspraxis u. A. der englischen Gesandten würden Abschriften von Depeschen vielfach zu Privatzwecken genommen. Beim Leugnen des Vorhandenseins könne von einer Entwendung von Amtspapieren keine Rede sein. Außerdem fehle es augenblicklich an einem Reichsgesetzbuche, um die Frage, was Reichseigenthum überhaupt sei, in streitigen Fällen zu entscheiden. In Frankreich existire eine königliche Ordonanz, welche über das Eigenthum diplomatischer Papiere erlassen sei, solche aber fehle wie schon bemerkt, bei uns. Der Vertheidiger führt in Beziehung auf die Regierungspresse an, welche im Auswärtigen Amt bestehe, um dann zu fragen, ob auch Staatseigenthum beseitigt sei, wenn einem Redacteur von dieser Stelle ein Schreiben zur Benutzung übersandt werde, dessen amtlicher Charakter gewiß nicht in Zweifel gezogen werden könne und es dennoch in den Papierkorb wandere. Die preußische Regierung hätte besser gethan, erst die Kronsyndici zu hören, bevor sie mit Erhebung dieser Anklage vorgegangen wäre. Sämmtliche amtliche Verweise, die im Laufe der Zeit an Beamte ertheilt wurden, in Archiven aufzubewahren, würde es bald an geeignetem Platze fehlen. Im diplomatischen Verkehr kann ein Privatbrief häufig eine Maske sein und daher andererseits sehr amtlicher Natur. Jeder Gesandte sei nach der Praxis der meisten Staaten eben befugt, Abschriften zu nehmen und eine Entscheidung über diesen Punkt nach objectiven Normen wegen der Lücke im Strafgesetzbuch nicht zu treffen. Ob überhaupt Urkunden unter den bezüglichen Papieren zu verstehen seien, darüber beruft sich Redner auf sein Handbuch des Strafrechts, das diese Frage ganz entschieden verneint.

Der Interpretation des Staatsanwalts gegenüber, welcher aus einem Artikel desselben Buches zu einer entgegengesetzten Ansicht gelangt, bemerkt Redner, daß er nur für die Artikel die Verantwortlichkeit übernahm, welche seine Unterschrift trügen. — Nach einem Citat von dem Professor Merkel in Straßburg gehörten diplomatische Schriftstücke im weitern Sinne nicht unter den Begriff der Urkunde und gebe es in der ganzen Rechtsliteratur nicht sechs Schriftsteller, die über diesen Begriff einig wären. Der letztere sei im Civilproceß ein ganz anderer als im Criminalproceß. Unter keinen Umständen seien geheime Correspondenzen für Rechtsverhältnisse erhebliche Thatsachen, im Gegentheil sie besprächen häufig alles andere, was mit den Rechtsverhältnissen in gar keinem Zusammenhange stände, als Bälle, Zusammenkünfte hoher Herrschaften rc. Juristische Urkunden würden oft mit der Zeit historische für die Rechtswissenschaft und könne man das Exercitium eines Tertianers auch eine Urkunde nennen, ob seines Unverstandes. So wären auch gerichtliche Actenstücke über erfolglose Verhandlungen nicht als Urkunden zu behandeln.

Im weiteren Verlaufe erwähnt der Vertheidiger sichtlich tief bewegt, daß sich sein Inneres aufgelehnt habe, einen Mann wie den Angeklagten wegen Unterschlagung angeklagt, ihn als Dieb hingestellt zu sehen. Bei Seite geschafft habe der Angeklagte nichts, wodurch im vorliegenden Falle ein unbefugtes Behalten zu verstehen sein würde, durch einen Rechtsirrthum des Angeklagten, sei die Annahme des rechtswidrigen Vorsatzes ausgeschlossen. Der Ausführung des Staatsanwalts, daß den Angeklagten das Motiv geleitet habe, dem Reichskanzler zu schaden, tritt Redner entschieden entgegen.

Sei etwas von seinem Clienten zu tadeln, so sei dies nur möglich vom Standpunkte der strengen disciplinarischen Kritik; daß Graf Arnim vielleicht nicht ganz correct gehandelt habe, finde eine Entschuldigung in dem wahrhaften Gewitter von Unglücksschlägen, wie sich das in der letzten Zeit über dem Angeklagten entladen habe. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß ein vielbeschäftigter Gesandter, der hin und her reise, nicht nach dem Maßstabe eines acht Stunden auf dem Lederstuhl sitzenden Bureaumenschen zu bemessen sei. Ein genialer Kopf unterliege einer anderen Beurtheilung. Er erkenne an daß in dem strammen preußischen Bureaudienst mit die Grundsäule der Stärke des Staates liege, aber Eines schicke sich eben nicht für Alle, ein tief verletztes Ehrgefühl habe seinen Clienten getrieben und im Zustande der Ehren-Nothwehr als einer der ältesten Freunde des Fürsten Bismarck sei es wohl zu entschuldigen, wenn der Angeklagte die gesteckten Grenzen überschritt. Was den von dem Staatsanwalt so vielfach betonten Dolus anlange, so müsse, gegenüber etwaigen kleinen Ungehörigkeiten das ganze Vorleben des Angeklagten in die Wageschale gelegt werden. Wohl selten sei ein Mann so gekränkt! Von den Gemächern in Versailles als der Flucht verdächtig, schließlich in die Charite befördert. Er könnte, wollte er für den Angeklagten das Mitleid anregen, auf die diplomatischen Wunden in den Laufgräben von Rom und Paris verweisen, doch der Angeklagte verlasse sich auf sein Recht. Im Namen des Königs möge der Gerichtshof urtheilen über den ehemaligen Botschafter des Reichs und der alten Devise suum cuique Rechnung tragen. Der Spruch kam auf lautem Nichtschuldig. Der Präsident vertagt die Sitzung um 5¾ Uhr auf Dinstag 10 Uhr.

Leipzig, 14. Decbr. [Eintragungen.] Das königl. sächsische Ministerium der Justiz hat verordnet, daß von Anfang des nächsten Jahres an allwöchentlich eine Zusammenstellung der im Laufe der vorhergegangenen Woche erfolgten Eintragungen in die Handelsregister des Königreichs Sachsen durch das Central-Handelsregister für das deutsche Reich veröffentlicht werde.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 14. Decbr., Abends. Nationalversammlung. Der Minister des Innern verheißt auf die Anfrage Frandieu's die baldige Einbringung des Preßgesetzes. Zwischen dem rechten Centrum und der äußersten Rechten finden neuerdings Verhandlungen betreffs der Herstellung eines Einvernehmens statt. Die diplomatischen Actenstücke des Arnim-Processes riefen in parlamentarischen Kreisen den größten Eindruck hervor.

Bern, 14. Decbr., Abends. Der Nationalrath erklärte mit 79 gegen 37 Stimmen den Bund competent zur Aufstellung gesetzgeberischer Vorschriften betreffend die Eheschließung.

Bayonne, 14. Decbr. Die spanischen Regierungstruppen cantoniren bei Renteria Hernani. Die Wiederherstellung Loma's ist nach Ausspruch der Aerzte bereits in acht Tagen zu erwarten. Der Neffe Serranos, Cano, Adjutant Blancos, ist gestorben.

Rom, 14. December. Bei Berathung des Einnahmebudgets für das Jahr 1875 entspann sich in der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer eine längere Debatte über eine von dem Abgeordneten Sorrentino beantragte Tagesordnung, in welcher dem Finanzminister Minghetti zum Vorwurf gemacht wurde, daß er in der Verordnung über die Erhebung der Mahlsteuer einige Bestimmungen des Mahlsteuer-Gesetzes verletzt habe. Minghetti nahm dies durchaus in Abrede, war aber mit der Vornahme einer näheren Prüfung der Verordnung einverstanden und erklärte im Uebrigen, daß er nur folgende Tagesordnung: „Die Kammer nimmt von der Erklärung des Finanzministers Akt und geht zur Tagesordnung über", acceptiren könne. Letztere Tagesordnung wurde darauf mit 188 gegen 145 Stimmen angenommen.

Petersburg, 14. December. Ueber die Beobachtung des Venusdurchganges am 9. d. M. auf den russischen Stationen liegen jetzt weitere Meldungen vor. Darnach sind in Nertschinsk drei Contakte beobachtet und acht Durchmesser sowie dreißig Abstände am Heliometer gemessen worden. In Teheran sind die Beobachtungen vollkommen gelungen. Auch in Theben (Egypten), wo die Witterungsverhältnisse besonders günstig waren, haben dieselben den besten Verlauf genommen und zu sehr befriedigenden Resultaten geführt. — In Kiachta und in Possiet wurden mit Erfolg photographische Aufnahmen ausgeführt.

Berliner Börse vom 14. December 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	8 T.	3 1/2	144 3/8 B
do. do.	2 M.	3 1/2	143 5/8 B
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4 1/2	56.20 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99 3/4 G
London 1 Lst.	3 M.	6	6.22 13/16 bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	4	81 7/12 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5 1/2	93 3/16 bz
Warschau 90 SR.	8 T.	5 1/2	94 5/16 B
Wien 150 Fl.	8 T.	4 1/2	91 1/2 bz
do. do.	2 M.	4 1/2	90 3/4 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4 1/2	— —
Staats-Anl. 4 1/2 %ige	4 1/2	— —
do. consolid.	4 1/2	105 7/16 bz
do. 4%ige.	4	99 7/8 bz
Staats-Schuldscheine	3 1/2	91 1/4 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3 1/2	129 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4 1/2	102 5/8 B
Pfandbr. Berliner	4 1/2	100 3/4 bzB
Pfandbr. Pommersche	3 1/2	87 G
Pfandbr. Posensche	4	93 5/8 bzB
Pfandbr. Schlesische	3 1/2	85 1/2 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97 7/8 bzG
Rentenbriefe Pommersche	4	97 3/8 bz
Rentenbriefe Posensche	4	97 1/8 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97 3/4 bzG
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98 1/2 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98 1/4 B
Rentenbriefe Schlesische	4	97 1/8 bz
Badische Präm.-Anl.		117 1/8 B
Baierische 4% Anleihe		118 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3 1/2	103 1/4 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 75 G
Badische 35 Fl.-Loose 40 3/4 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 24 bz
Oldenburger Loose 41 1/4 G

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99 4/5 bz
Ducaten 3.6 1/4 bz	Oest. Bkn. 91 1/2 bz
Sover. 6.24 3/4 G	do. Silbrgld. 97 G
Napoleons 5.12 7/8 bB	do. 1/4-Guld. 96 3/4 G
Imperials 5.18 1/4 G	Russ. Bkn. 94 13/16 bz
Dollars 1.11 7/8 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100 1/8 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4 1/2	100 1/2 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4 1/2	95 3/4 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4 1/2	100 1/8 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102 3/8 bz
do. rückbz. à 110	5	106 G
do. do. do.	4 1/2	99 3/8 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102 1/2 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99 1/2 bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101 1/2 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	102 1/2 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106 3/4 bz
do. do. II. Em.	5	104 1/2 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	101 3/8 bz
do. 4 1/2 do. do. m. 110	4 1/2	93 1/4 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5 1/2	69 B
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67 1/2 B
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87 3/4 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100 1/4 G
do. do.	4 1/2	94 3/4 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102 3/4 G
Wiener Silberpfandbr.	5 1/2	69 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	68 3/8 bzG
do. Papierrente	4 1/5	63 13/16 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	109 5/8 bzG
do. Credit-Loose	—	116 3/8 bz
do. 64er Loose	–	96 1/2 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	162 3/4 G
do. do. 1866	5	158 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	89 5/16 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86 7/8 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83 etbz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69 bz (97 3/4 G
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97 3/4 G Dz. N
do. do. p. 1885	6	101 7/8 bz
do. 5% Anleihe	5	99 bzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	67 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	99 1/4 bzB
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82 1/4 bz
Rumänische Anleihe	8	104 bzB
Türkische Anleihe	5	43 3/8 etbz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	74 3/4 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 12 1/4 B
Türken-Loose 124 1/2 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4 1/2	100 bz
do. III. v. St. 3 1/4 g.	3 1/2	85 5/8 bzB
do. do. VI.	4 1/2	99 1/4 G
do. Hess. Nordbahn	5	102 1/2 G
Berlin-Görlitz	5	102 3/4 G
do.	4 1/2	98 bzG
Breslau-Freib. Litt. D.	4 1/2	99 G
do. do. G.	4 1/2	99 G
do. do. H.	4 1/2	99 G
Cöln-Minden . . . . III.	4	93 G
do. . . . . do.	4 1/2	100 1/2 B
do. . . . . IV.	4	93 1/2 bzG
do. . . . . V.	4	93 1/2 B
Halle-Sorau-Guben	5	98 5/8 bzG
Hannover-Altenbeken	4 1/2	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97 G
do. do. II. Ser.	4	95 1/8 bz
do. do. Obl. I. u. II.	4	97 G
do. do. III. Ser.	4	97 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3 1/2	—
do. C.	4	— —
do. D.	4	92 1/2 G
do. E.	3 1/2	85 B
do. F.	4 1/2	100 5/8 G
do. G.	4 1/2	— —
do. H.	4 1/2	100 5/8 G
do.	5	103 bzG
do. von 1873.	4	92 1/2 B
do. von 1874.	4 1/2	99 3/4 B
do. Brieg-Neisse	4 1/2	98 1/4 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103 3/4 B
do. Stargard-Posen.	4	92 1/2 G
do. do. II. Em.	4 1/2	— —
do. do. III. Em	4 1/2	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3 1/2	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	103 1/2 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	102 3/4 G
Schlesw. Eisenbahn	4 1/2	98 1/2 G
Chemnitz-Komotau	5	65 bzB
Dux-Bodenbach	5	82 1/4 bz
do. II. Emission.	5	72 1/8 G
Prag-Dux	fr.	35 1/4 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93 3/4 G
do. do. neue	5	92 7/8 bz
Kaschau-Oderberg	5	77 15/16 bz
Ung. Nordostbahn	5	65 5/8 bzG
Ung. Ostbahn	5	61 11/16 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71 1/4 bz
do. do. II.	5	78 7/8 B
do. do. III.	5	73 7/16 bz
Mährische Grenzbahn	5	71 B
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	28 bz
do. neue	fr.	37 B
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84 13/16 bz
Oesterr.-Französische	3	318 bz
do. do. neue	3	310 etbzB
do. südl. Staatsbahn	3	249 bz
do. neue	3	249 1/4 bzB
do. Obligationen	5	86 9/16 bzG
Warschau-Wien II.	5	99 G
do. III.	5	97 1/2 G
do. IV.	5	95 7/8 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinzfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	1 1/4	4	28 3/8 bz
Berg.-Märkische	6	3	4	84 1/2-3/4 bz
Berlin-Anhalt	17	16	4	137 bz
do. Dresden	5	5	5	59 1/4 bzB
Berlin-Görlitz	3 1/2	3	4	75 1/2 bzB
Berlin-Hamburg	12	10	4	205 bz
Berl. Nordbahn	5	5	4	12 1/2 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	90 1/8 bzG
Berlin-Stettin	12 3/4	10 3/4	4	144 1/2 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	89 3/4 bz
Breslau-Freib.	7 1/2	8	4	103 3/8 bz
do. neue	5	5	5	98 3/4 G
Cöln-Minden	9 7/20	8 1/12	4	127 7/8 G
do. neue	5	5	5	107 bzB
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	5	0	4	32 1/2 B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	8 2/3	4	109 3/4 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	26 3/4 bzG
Hannover-Altenb.	5	0	4	22 B
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60 1/2 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	11	9	4	182 3/4 bz
Märk.-Posener	0	0	4	27 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	97 1/2 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	251 3/4 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92 7/8 bz
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	9	4	132 3/4 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	— —
Oberschl. A. C. D.	13 2/3	13 2/3	3 1/2	164 3/4 bzB
do. B.	13 2/3	13 2/3	3 1/2	150 B
do. neue	—	—	5	155 1/8 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	10	4	185 1/4-6 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	87 3/4 bz
Oester. südl. St.-B.	4	3	4	78-1/4 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	38 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6 1/3	4	116 7/8 bz
Reichenberg-Pard	4 1/2	4 1/2	4 1/2	68 1/4 bzB
Rheinische	9 2/5	9	4	135 3/4 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19 bz
Rumän. Eisenbahn	3 3/5	5	4	32 1/2 bzB
Schweiz Westbahn	1 3/5	1 3/5	4	18 1/2 bzG
Stargard-Posener.	4 1/2	4 1/2	4 1/2	101 1/8 bz
Thüringer	9	7 1/4	4	118 7/8 bz
Warschau-Wien	10	11	4	90 3/4 bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	99 1/2 bzG
Berlin. Nordbahn	5	5	5	24 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	38 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	47 3/4 bz
Hannover-Altenb.	5	0	5	41 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	— —
Märkisch-Posener	0	0	5	60 bz
Magdeb.-Halberst.	3 1/2	3 1/2	3 1/2	72 3/4 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	100 3/4 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	76 5/8 bzG
Pomm. Centralb.	5	0	fr.	11 1/4 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6	6 1/3	4	115 3/4 G
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	85 1/2 bz
Saal-Bahn	5	5	5	40 bz

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	7 1/2	0	4	45 bz
Allg. Deut. Hand.-G	9 1/4	0	4	11 1/2 G
Berl. Bankverein.	18	5 1/2	4	83 bz
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	29	4	294 3/4 G
Berl. Handels-Ges.	12 1/2	6 1/2	4	123 bzG
Berl. Prod.-Makl. B	8 1/2	12 3/4	4	61 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	2,07	3 2/3	4	89 1/2 bzG
Braunschw. Bank	8 2/3	9	4	116 bzG
Bresl. Disc.-Bank	10	2 1/2	4	89 G
do. Hand. u.-Entrp.	9	5	4	69 1/2 B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75 1/2 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	7	5	4	87 3/4 B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	0	4	67 bz
Bresl. Wechslerb.	12	0	4	77 B
Centralb. f. Ind. u. Hand.	10	4	4	77 3/4 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	7 1/4	4	4	82 1/2 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	7 3/4	4	119 G
Darmst. Creditbk.	15	10	4	156 bzB
Darmst. Zettelbk.	7	7 3/10	4	106 1/4 G
Deutsche Bank	8	4	4	89 3/4 etbzG
do. Hyp.-B. Berlin	6	5	4	91 3/8 bz
Deutsche Unionsb.	9 1/2	1	4	79 bzG
Disc.-Com.-A.	27	14	4	183 bzG
Genossensch.-Bk.	10 2/3	3	4	103 G
do. junge	—	3	4	101 1/2 G
Gwb. Schuster u. C.	10	0	4	66 bzG
Goth. Grundcred. B	9 1/2	8	4	115 bzG
Hamb. Vereins-B.	13 3/4	10 5/9	4	125 1/2 bz
Hannov. Bank	6 3/5	7 3/5	4	108 1/2 bzB
do. Disc.-Bk.	5	0	4	73 3/4 bzB
Hessische Bank	6 2/3	0	4	57 bzG
Königsb. do.	8	0	4	80 1/2 B
Lndw. B. Kwilecki	6	0	4	59 G
Leip. Cred.-Anst.	15	9 3/4	4	158 1/2 G
Luxemburg. Bank	12	8 1/2	4	114 1/4 bzG
Magdeburger do.	5 3/4	6 3/10	4	107 G
Meininger do.	12	5	4	97 3/4 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	4	5	4	50 B
Nordd. Bank	13 5/8	10 4/5	4	147 3/4 etbzG
Nordd. Grundcr. B.	13 3/4	7 1/4	4	105 1/8 bz
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	0	4	68 bzB
Oest. Cred.-Actien	18 3/4	5 5/8	4	140-3/8 bz
Ostdeutsche Bank	8	4	4	78 bzG
Ostd. Product.-Bk.	8 1/2	0	4	10 G
Posner Prov.-Bank	6 1/2	7 2/3	4	109 1/4 G
Preuss. Bank-Act.	13 1/2	20	4 1/2	160 1/2 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	15	0	4	110 1/2 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9 1/2	9 1/2	4	119 1/4 G
Sächs. B 60 % I. S.	12	12	4	126 G
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	75 3/4 B
Schl. Bank.-Ver.	14	6	4	110 bz
Schl. Centralbank	13	8	4	63 bz
Schl. Vereinsbank	9	7	4	93 1/4 bz
Thüringer Bank	14	8	4	100 bzG
Weimar. Bank	8	5	4	90 bzG
Wiener Unionsb.	5	0	4	65 1/2 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	14	0	fr.	80 G
Berl. Lomb.-Bank	11 1/4	0	fr.	20 G
Berl. Makler-Bank	11	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	0	fr.	52 bzB
Centralb. f. Genos.	14	0	fr.	86 3/4 bzG
Nrdschl. Cassenv.	15	0	fr.	3 1/2 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	8	0	fr.	5/8 G
Pr. Credit-Anstalt	24	0	fr.	57 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	7 1/2	0	fr.	90 1/4 G
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	fr.	29 3/8 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	14	0	4	2 3/4 bzG
Berl. Eisenb.-Bd A	11 1/2	6 3/4	4	123 7/8 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	28 3/4 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	7 3/4	8	4	90 3/4 bzB
Märk. Sch. Masch. G	2 1/4	0	4	27 3/4 G
Nordd. Papierfabr.	8	0	4	37 B
Westend, Com.-G.	17	0	fr.	20 bz
Pr. Hyp.-Vers-Act.	16 4/5	17 3/5	4	129 G
Schl. Feuervers.	17 1/2	18	4	195 B
Donnersmarkhüt.	—	6	4	50 1/2 G
Dortm. Union	12	0	4	37 1/4 bzG
Königs- u. Laurah.	29	20	4	135 1/4 bz
Lauchhammer	9	2	4	49 3/8 bzG
Marienhütte	14	6	4	65 3/4 bz
Minerva	0	0	fr.	—
Moritzhütte	—	5	4	50 G
OSchl. Eisenwerk.	11	0	4	22 1/4 G
Redenhütte	10	2	4	26 1/2 bzG
Schl. Kohlenwerk.	9	1	4	50 bzB
Schles. Zinkh.-Act.	8	8	4	101 3/8 bzB
do. St.-Pr.-Act.	8	8	4 1/2	102 3/4 G
Tarnowitz. Bergb.	20	16	4	88 bz
Vorwärtshütte	8	7	4	36 1/2 G
Baltischer Lloyd	0	0	4	26 bzG
Bresl. Bierbrauer.	—	0	4	28 B
Bresl. E.-Wagenb.	7 1/2	3 1/2	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	10	8	4	61 1/2 G
Erdm. Spinnerei	9	7	4	52 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	0	4	46 3/4 bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	6	5 1/2	4	33 bzG
O.Schl. Eisenb.-B.	14	5	4	66 3/4 G
Schles. Leinenind.	9	7 1/2	4	90 bz
S. Act.-Br. (Scholtz)	9	0	fr.	27 G
do. Porzellan	7	7	4	38 1/4 bz
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	7 1/4 B
do. Wagenb.-Anst.	9	0	4	4 bzG
Schl. Wollw.-Fabr.	10	0	4	19 G
Wilhelmshütte MA	11 1/2	10	4	100 G

London, 14. December. Der Vertreter Perus bei der deutschen und der russischen Regierung ist in Plymouth eingetroffen. Nach hier eingegangenen Mittheilungen aus Valparaiso vom 1. d. hat die Deputirtenkammer von Chili ein Gesetz angenommen, welches die Ausführung von Anordnungen der päpstlichen Curie, falls dieselben eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes enthalten sollten, mit Gefängnißstrafe bedroht. Das von dem Senat verworfene Gesetz, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Geistlichen ist von der Deputirtenkammer ebenfalls mit 58 gegen 29 Stimmen angenommen worden. — Aus Panama wird gemeldet, daß die Regierungen von Honduras und San Salvador die Uebereinkunft geschlossen haben, sich gegenseitig zu unterstützen, um der ultramontanen Partei entgegenzutreten. Die Regierung von Guatemala ist eingeladen, sich dieser Vereinbarung anzuschließen.

Konstantinopel, 14. Dezember. Ali Pascha ist an Stelle von Abdul Kerim Pascha zum Kaimakan (Stellvertreter) des Kriegsministers ernannt worden.

Berlin, 14. Decbr. In Bezug auf die Tendenz zeigte die heutige Börse keine Veränderung, der Verkehr lag ganz darnieder und die Umsätze blieben durchaus in den engsten Grenzen. (Bank u. H.-Z.)

Berlin, 14. December. [Productenbericht.] Roggen hat sich heute kaum verändert, nahe Lieferung wurde nur wenig umgesetzt, während das Angebot auf spätere Termine etwas lebhafter hervortrat. — Roggenmehl matter. — Weizen bei belebterem Geschäft in matter Haltung. — Hafer loco matt, nahe Termine behauptet, entfernte schwach preishaltend. — Rüböl still. — Spiritus eröffnete sehr matt, erholte sich indeß zum Schluß wieder.

Weizen loco 55—70 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, ordin. gelber — Thlr. bez., gelber — Thlr. bez., inländischer — Thlr. bez., weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December 60 3/4—60 5/8 Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 189—188 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 190—189 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 60 1/2 Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 52—57 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 52—53 1/4 Thlr. bez., geringer russischer — Thlr. bez., inländischer 55—56 Thlr. ab Bahn bez., geringer inländischer — Thlr. bez., poln. — Thlr. bez., pr. December 53 1/6—1/8—7/8 Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., pr. Januar-Februar 153 Rchmk. bez. pr. Frühjahr 149 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 147 1/2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez. Gekündigt 3000 Ctnr. Kündigungspreis 53 5/8 Thlr. — Gerste loco 51—64 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 54—64 Thlr. nach Qualität gefordert, böhmischer — Thlr. bez., ostpreußischer 57—61 Thlr. bez., westpreußischer — Thlr. bez., neuer russischer 58—59 1/2 Thlr. bez., schlesischer — Thlr. bez., ungarischer und galizischer 54—59 Thlr. bez., pommerscher 60—62 1/2 Thlr. ab Bahn bez., mecklenburger 60—62 1/2 Thlr. ab Bahn bez., pr. December 62 1/2—1/4 Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Frühjahr 172 1/2—174—173 1/2 Rchmk. bez., pr Mai-Juni 170 1/2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 170 Rchmk. bez. Gekündigt 3000 Ctnr. Kündigungspreis 62 1/2 Thlr. — Erbsen: Kochwaare 66—78 Thlr. bez., Futterwaare 61—64 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 9 5/12—9 Thlr., Nr. 0 und 1 8 5/12—8 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 8 1/2—8 Thlr., Nr. 0 und 1 7 2/3—7 5/12 Thlr. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December 7 Thlr. 17—16 Sgr. bez., pr. Januar 22,80 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,60 Rchmk. bez., pr. Februar-März 22,50 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,20 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez. Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 7 Thlr. 17 Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18 1/12 Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per December 18 1/3 Thlr., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per April-Mai 57 Rchmk. nom., pr. Mai-Juni 57,5 Rchmk. nom., pr. September-October 60,1/2 Rchmk. nom. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 20 1/6 Thlr. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 8 1/3 Thlr. bez., pr. December 8 1/12—8 Thlr. bez., pr. Januar 8 Thlr. bez., pr. Januar-Februar 23,5 Rchmk. bez., pr. Februar-März 23 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 18 Thlr. 6 Sgr. bez., „mit Faß" pr. December 18 Thlr. 17—11—12 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,7—57,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,9—57,6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,1—58,7—8 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60—59,7—8 Rchmk. bez., pr. August-September 61—60,6—7 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

* **Breslau**, 15. Decbr., 9 1/2 Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen matter, bei reichlichem Angebot, Preise niedriger.

Weizen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 5 2/3 bis 6 2/3 Thlr., gelber 5 1/4 bis 6 1/4 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur billiger verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 7/12 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 1/3 Thlr., weiße 5 5/12 bis 5 2/3 Thlr.

Hafer matter, pr. 100 Kilogr. 5 1/4—5 7/12 bis 5 11/12 Thlr.

Erbsen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. 6 bis 7 1/12 Thlr.

Wicken matter pr. 100 Kilogr. 5 1/3 bis 5 5/6 Thlr.

Lupinen ohne Zufuhr, pr. 100 Kilogr. gelbe 4 2/3 bis 5 1/12 Thlr., blaue 4 1/2 bis 5 Thlr.

Bohnen unverändert, pr. 100 Kilogr. 7 1/12 bis 7 1/2 Thlr.

Mais mehr angeboten, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 1/4 Thlr.

Oelsaaten in matter Haltung.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	15	—	8	7	6	8	17	6
Winter-Raps	7	22	6	8	2	6	8	10	—
Winter-Rübsen	7	12	6	7	22	6	8	2	6
Sommer-Rübsen	7	12	—	7	17	6	8	—	—
Leindotter	7	7	6	7	12	6	7	22	6

Rapskuchen sehr fest, schlesische 80—82 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen unverändert, schlesische 108—110 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat unverändert, rothe ruhiger, ordinäre 14—14 1/2 Thlr., mittele 14 2/3—15 Thlr., feine 15 1/3—16 Thlr., hochfeine 16 1/2 Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße schwach offerirt, ordinäre 15 1/2—16 1/2 Thlr., mittle 17 1/2—19 Thlr., feine 20—21 Thlr., hochfeine 22 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee ohne Umsatz, 9—10—11 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. unversteuert Weizen- fein 9 1/2 bis 9 2/3 Thlr., Roggen- fein 9 1/12—9 5/12 Thlr., Hausbacken 8 7/12 bis 8 3/4 Thlr., Roggen-Futtermehl 4 1/2—4 2/3 Thlr., Weizenkleie 3 1/3—3 7/12 Thlr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

December 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	327''',95	329''',04	329''',82
Luftwärme	+ 1°,0	+ 0°,5	+ 0°,1
Dunstdruck	1''',98	1''',93	1''',82
Dunstsättigung	90 pCt.	92 pCt.	90 pCt.
Wind	SW. 0	N. 0	SO. 1
Wetter	trübe, Nebel.	trübe, Nebel.	trübe.

Breslau, 14. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 58 Cm. U.-P. — M. — Cm.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 14. December, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 119 5/8. Pariser do. 95. Wiener do. 106 5/8. Franzosen* 324. Hess. Ludwigsbahn 132 1/2. Böhm. Westbahn 210 1/4. Lombarden*) 136 3/4. Galizier 255 1/2. Elisabethbahn 203 1/2. Nordwestbahn 155. Elbthalbahn —. Oberhessen 71 5/8. Oregon —. Credit-Actien*) 243 3/4. Russ. Bodencredit 89 5/8. Russen 1872 98 3/4. Silberrente 68 1/4. Papierrente 63 3/4. 1860er Loose 109 1/2. 1864er Loose 168 3/4. Ungar. Schatzw. 89 3/4. Raab-Grazer 82 1/2. Amerikaner de 1882 97 3/4. Darmstädter Bankverein 391. Deutsch-österr. 86 3/4. Prov.-Disconto-Gesellschaft 80 1/8. Brüsseler Bank 106. Berliner Bankverein —. Frankf. Bankverein 85 1/4. do. Wechslerbank 82 1/4. Nationalbank 1050. Meininger Bank 97 7/8. Hahn Effectenbank 115 5/8. Continental 90 3/4. Südd. Immobil.-Gesellschaft —. Hibernia —. 1854er Loose —. Rockford 16 1/2. Rhein-Nahe-Bahn —. Schiff'sche Bank —. Neue Russische Anleihe —. Ungarloose 96 7/8. Köln-Minden-Loose —. Englische Wechslerbank —. Meininger Loose —. Schles. Vereinsbank —. Kurhessische Loose —. Baubank —. Neue ungar. Schatzb. 88 1/4. Wien-Pottendorfer —. — Schluß fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Schluß fest. Bahnen behauptet, Anlagewerthe fest, Banken schwa[ch], Prioritäten fest, behauptet.

Nach Schluß der Börse: Etwas matter. Creditactien 243 3/4, Franzos[en] 323 3/4, Lombarden 136 3/4, Nordwestbahn —.

Hamburg, 14. December, Nachmittags. [Schluß-Course.] Ham[b.] Staats-Prämien-Anleihe 108 1/4. Silberrente 68 3/8. Oesterreich. Creditact[ien] 209 1/4. dto. 1860er Loose 110. Nordwestbahn — —. Franzosen 69[…] Lombarden 293. Italienische Rente 67. Vereinsbank 125. Laura[-] hütte 134 1/2. Commerzb. 80 3/4. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 147[…] Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 43 3/4. dto. ne[ue] 65. Dänische Landmannb. —. Dortmund. Union 37 1/2. Wiener Union[s-] bank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93 1/8. Köln-M.-St.-Actien 127 3/4. Rhein. Eisenbah[n-] Stamm-Actien 135 1/2. Bergisch-Märkische 84 1/2. Disconto 4 1/4 p[Ct.] — Ruhig.

Hamburg, 14. December. [Getreidemarkt.] Weizen loco unveränder[t,] auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen 126pf[d.] pr. Decbr. 1000 Kilo netto 186 Br., 184 Gd., pr. Dec.-Jan. 1000 Kilo net[to] 186 Br., 184 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd. Roggen pr. December 1000 Kilo netto 165 Br., 164 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 164 Br., 163 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 16[…] Br., 161 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl matt, loco und per December 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 57. Spiritus ruhig, per December 44, per Februar-März 45, per April-Mai 45 1/2, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 46 1/2. Kaffee geschäftslos, Umsatz 1000 Sack. Petroleum still, Standard white loco 10, 7[0] Br., 10, 60 Gd., pr. Decbr. 10, 60 Gd, per Januar-März 10, 70 Gd., p[r.] August-Dec. 11, 90 Gd. — Wetter: Schnee.

Liverpool, 14. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsberi[cht.]) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Matt, Preise unregelmäßig. Ve[r-] schiffungen weichend. Tagesimport 19,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 14. December, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußberi[cht.]) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ball[en.] Billiger. Verschiffungen 1/16 niedriger.

Middl. Orleans 7 3/4, middl. amerikanische 7 5/16, fair Dhollerah 4[…] middl. fair Dhollerah 4 5/8, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3[…] fair Bengal 4 1/8, fair Broach 5, new fair Domra 5, good fair Dom[ra] 5 7/16, fair Madras 4 7/8, fair Pernam 7 7/8, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyp[-] tian 8 1/2.

Amsterdam, 14. Decbr., Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußberi[cht.]) Weizen loco geschäftslos, pr. März 278. Roggen loco unverändert, p[r.] März 189 1/2, pr. Mai 185 1/2. Raps pr. Frühjahr 358, pr. Herbst 3[…] Fl. Rüböl loco 32, pr. Frühjahr 33 1/2, pr. Herbst 35 1/2. — Wetter: Naßkalt.

Antwerpen, 14. Decbr., Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen behauptet, Odessa 18 3/4. Ha[fer] nachgebend. Gerste ruhig, Odessa 17 3/4.

Antwerpen, 14. Decbr. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffi[-] nirtes, Type weiß, loco 26 bez. und Br., per December 25 1/2 bez., Br., pr. Januar 25 1/2 Br., pr. Februar 25 1/2 Br., pr. Januar-März 25[…] Br. — Fest.

Bremen, 14. Decbr. Petroleum. (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 70 Pf. bez. Fest.

Nürnberg, 12. December. [Hopfenbericht.] Gestern war der Verke[hr] ohne Belang. Angebot und Nachfrage in feinen und guten Mittelsorte[n] schwach, so das der Umsatz nur 100 Ballen beträgt, der Preis dieser Quali[-] täten jedoch fest geblieben ist. — Wie gewöhnlich am Sonnabend, war auch heute das Geschäft ruhiger als an den Hauptmärkten Dinstags und Donners[-] tags und sind bis jetzt nur wenig Abschlüsse zu verzeichnen. Bedarf für Primaqualitäten macht sich fast täglich mehr oder weniger geltend, allein dieselben müssen wegen ihrer Seltenheit und des hohen Preisstandes durch Mittelsorten ersetzt werden, welche ebenfalls anfangen, seltener zu werden. Geringe blieben auch heute ohne Beachtung, denn Eigner derselben sind immer noch steif. Von den heutigen Abschlüssen sind verschiedene Mittelsorten zu 150—158 fl., gute Mittelsorten in kleinen Beträgen zu 160—166 fl. Hallertauer Lagerbierhopfen in den 70ern zu erwähnen: der Umsatz beziffert sich bis Mittags aber nur 80 Ballen. — Aus Saaz, Spalt und anderen Productionsplätzen ist wenig zu melden, auch England beharrt bei langsamer Preissteigerung in seinem ruhigen Tone. Die Notirungen lauten: Markt[-] waare Prima 146—150 fl., do. Sekunda 140 bis 145 fl., Wolznach Sieg[el] 170—180 fl., Aischgründer prima 145 bis 154 fl., do. sekunda 140—142 fl. Hersbruck-Altdorfer Gebirgshopfen fehlen 155—160 fl., Hallertauer Prima 166 172 fl., Sekunda 150—160 fl., Würtemberger Prima 160—168 fl., do. Sekunda 145—155 fl., Elsässer Prima 150—160 fl., do. Sekunda 140—148 fl., 1873er Prima 72—82 fl., Aeltere Jahrgänge 8—15 fl., Ober[-] österreichischer Prima 140—146, do. Secunda 134—138 fl., Spalter Stadt dortselbst 210—220 fl., Spalter Land, nächste Lage 200—210 fl., do. leichte Lage 160—170 fl., Saaz Stadt dortselbst ö. W. per 56 Kilos 220 bis 230 fl., Saaz Bezirk dortselbst ö. W. per 56 Kilos 215—230 fl., Saaz Kreis dortselbst ö. W. per 56 Kilos 210 bis 220 fl.

* [Die Nr. 50 der „Gegenwart"] von Paul Lindau, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: Glauben und Reichstreue. Von Theobald Ziegler. — Führer und Redner der französischen Nationalversammlung. Von Leopold Richter. IV. V. — Literatur und Kunst: Aus Wien. Von Paul Lindau. — Mein Lebensgang. Von Fr. Vischer. (Fortsetzung.) — Notizen. — Offene Briefe und Antworten.

Das plötzliche Ableben unseres Curators, des Herrn [6094]

Dr. Julius Lobethal,

hat uns in tiefe Trauer versetzt. Er war vermöge seines edlen Charakters, seiner seltenen Güte und Menschenfreundlichkeit, seiner bewährten Gottesfurcht und Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter ganz dazu geeignet, unserer Lehranstalt eine aus voller und innerster Zugehörigkeit entspringende Theilnahme zuzuwenden.

Das Seminar verliert in ihm einen hervorragenden und warmen Vertreter, die Lehrer einen liebreichen Freund, die Zöglinge einen väterlichen Rathgeber und Förderer. Der Name des Gerechten wird bei uns in gesegnetem Andenken verbleiben.

Das Lehrer-Collegium des jüdisch-theologischen Seminars zu Breslau.

Breslauer Actien-Bierbrauerei.

Die Herren Actionäre werden gemäß § 30 des Statuts zur

ordentlichen General-Versammlung

auf den 30. December 1874, Nachmittags 4 Uhr, in den kleinen Gesellschafts-Saal, Nikolaistr. 27, eine Treppe hoch, hierdurch eingeladen. [7872]

Tagesordnung.

a. Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanz.
b. Bericht der Revisoren über das Resultat der Bilanz-Prüfung und Ertheilung der Decharge.
c. Wahl von zwei Revisoren.
d. Wahl eines Aufsichtsraths-Mitgliedes. (H. 23849)

Diejenigen Herren Actionäre, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien nebst einem doppelten Verzeichniß spätestens vier Tage vor dem Versammlungstag bei dem

Bureau der Gesellschaft, Nikolaistraße Nr. 27 zu Breslau, oder bei Herrn Jul. Samelson, Berlin, Unter den Linden Nr. 33,

zu deponiren.

Bezüglich der Vollmachten wird auf die §§ 31, 32 des Statuts verwiesen.

Breslau, den 14. December 1874.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.